

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1633

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1633



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Initiative
**Keine Massentierhaltung
in der Schweiz**

Positionspapier zur Initiative



SENTIENCE
POLITICS

Inhalt

- 3 Einleitung
- 5 Negative Folgen der Massentierhaltung
- 15 Ethische Dimension der Massentierhaltung
- 18 Die Würde des Tieres als Verfassungsprinzip
- 23 Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz»
- 23 Initiativtext

Autoren / innen

Meret Schneider, Reto Walther

Erstveröffentlichung

Juni 2018

Einleitung

Der Konsum tierischer Nahrungsmittel ist weltweit seit vielen Jahren kontinuierlich angestiegen. Der grosse Verbrauch an Lebensmitteln tierischer Herkunft wird heute grossmehrheitlich mittels industrieller Nutztierhaltung gedeckt.¹ Diese Art der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung wird häufig als Massentierhaltung bezeichnet. Zwar fehlt eine allgemein anerkannte Definition von Massentierhaltung, doch sind einige Tierhaltungspraktiken als Merkmale dieser Form der Nutztierhaltung gemeinhin anerkannt.² Zunächst zeichnet sich die Massentierhaltung dadurch aus, dass dabei versucht wird, das Erscheinungsbild der Tiere ihrer möglichst ökonomischen Haltung und Nutzung anzupassen (bspw. Enthornung von Rindvieh), statt dass man die Tierhaltung den ethologischen und physiologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechend gestaltet (bspw. ausreichend Bewegungsfreiheit). Auch die Grundbedürfnisse der Tiere werden weitestgehend der Rentabilität untergeordnet. Leidet die Gesundheit der Tiere darunter, werden den Tieren Medikamente wie Antibiotika auch präventiv verabreicht, um sie leistungsfähig zu halten. Damit eng verbunden sind die Abgabe von Kraftfutter anstelle von Raufutter, die Haltung von Tieren in zunehmend grösseren Beständen und die karge Ausstattung von Ställen. Des Weiteren ist der Einsatz von technischen Hilfsmitteln und hochmodernen Technologien eine wichtige Voraussetzung für die Massentierhaltung. So werden beispielsweise unter Beizug gentechnologischer Verfahren Hybridhühner gezüchtet.³ Die Tiere leiden oft stark unter den Eigenschaften, die der Mensch ihnen anzüchtet. Eine trennscharfe Definition des Begriffs «Massentierhaltung» lässt sich kaum ausformulieren, ohne dass einzelne industrielle Tierhaltungssysteme ungerechtfertigterweise durch die Maschen fallen, weil sie ein definitorisches Merkmal nicht (oder nicht ausreichend ausgeprägt) erfüllen. Die folgende Begriffsbestimmung bietet sich dennoch an als Arbeitsdefinition für das vorliegende Positionspapier: Massentierhaltung bezeichnet industrielle landwirtschaftliche Tierhaltungssysteme, die das Tierwohl aus Rentabilitätsgründen systematisch missachten, insbesondere indem Tiere in

grossen Gruppen auf engem Raum gehalten werden, die den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere vernachlässigt werden oder die physische und psychische Integrität der Tiere in anderer Weise unnötig geschädigt wird.

Die so verstandene Massentierhaltung ist aus verschiedenen Gründen höchst problematisch. Aus den massiven negativen Auswirkungen der Massentierhaltung folgt die normative Konsequenz, dass die Massentierhaltung ethisch abzulehnen und verfassungsrechtlich problematisch ist. Das vorliegende Positionspapier thematisiert sowohl die empirischen Probleme der Massentierhaltung wie auch die daraus resultierenden normativen Schlussfolgerungen.

Zunächst werden empirisch feststellbare negative Konsequenzen des Konsums tierischer Nahrungsmittel und jene der damit verbundenen industriellen Nutztierhaltung aufgezeigt. Zu erwähnen sind erstens tierhaltungsbedingte Umweltprobleme wie der Ausstoss von Treibhausgasen, die grossflächige Abholzung von Wäldern und der massive Verbrauch sowie die Verschmutzung von Wasser. Zweitens verursacht die gross angelegte landwirtschaftliche Nutztierhaltung Probleme in den Bereichen Ernährungssicherheit und Weltarmut. Die Produktion tierischer Nährstoffe ist viel ressourcenintensiver als die Gewinnung pflanzlicher Nahrungsmittel für den Menschen. Drittens birgt die Massentierhaltung die Gefahr, Pandemien zu verursachen. Aber auch der übermässige Konsum tierischer Nahrungsmittel kann der Gesundheit abträglich sein. Gewisse der sog. Zivilisations- oder Wohlstandskrankheiten dürften mitunter durch den erhöhten Konsum von tierischen Produkten verursacht werden. Viertens – im vorliegenden Kontext am wichtigsten – leiden die betroffenen Tiere enorm unter der Massentierhaltung. Es ist heute anerkannt, dass Tiere empfindungsfähige Geschöpfe sind und sowohl physisches wie auch psychisches Unwohlsein empfinden. Da weltweit Milliarden von Nutztieren gehalten sowie geschlachtet und kontinuierlich nachgezüchtet werden,⁴ summiert sich das durch die Massentierhaltung verursachte Leid unaufhörlich.

¹ Bittmann, 2008; Boland et al., 2013, S. 62 ff. m.w.H.

² Siehe beispielsweise Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt, 2016.

³ Sie dazu Karberg, 2006.

⁴ 2013 wurden mehr als 70 Mrd. Landwirbeltiere für die Produktion von Eiern, Milch und Fleisch eingesetzt. Siehe FAO, 2013.

Wie anschliessend gezeigt wird, lassen sich diese Probleme einfach vermindern und gar verhindern: Der Ersatz tierischer Nahrungsmittel durch pflanzliche Nährstoffe ist problemlos möglich. Daraus folgen wichtige normative Konsequenzen. Die zentrale Folgerung ist, dass die Massentierhaltung aufgegeben werden muss. Ethisch lässt sich das insbesondere mit der Empfindungsfähigkeit der Tiere begründen, die dazu führt, dass die Tiere unter der Massentierhaltung leiden. Unter der Prämisse, dass vermeidbares Leid zu verhindern ist, lässt sich der gegenwärtige Zustand, der das Leid der betroffenen Tiere grossteils ausser Acht lässt, nicht rechtfertigen. Besonders an der Abschaffung der Massentierhaltung interessiert sein sollten alle, die

anstreben, möglichst viel Tierleid zu verhindern. Aber auch wem der Umweltschutz wichtig ist, sollte sich vehement für die Abschaffung der Massentierhaltung aussprechen. Die Abschaffung der Massentierhaltung rechtfertigt sich schliesslich auch angesichts der Würde, die jedem Lebewesen innewohnt. Die schweizerische Bundesverfassung anerkennt die Würde der Kreatur bereits heute, doch lässt der Gesetzgeber die Massentierhaltung nach wie vor zu. Diese Inkonsistenz gilt es zu korrigieren. Die Massentierhaltung lässt sich weder unter ethischen noch verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigen. Diese Schlussfolgerung mündet in der Volksinitiative zur Abschaffung der Massentierhaltung.



Foto: tier im fokus, Klaus Petrus

Negative Folgen der Massentierhaltung

Ressourcenineffizienz und Klimawandel

Die landwirtschaftliche Nutztierhaltung verwendet die natürlichen Ressourcen der Erde sehr ineffizient und verschmutzt Wasser und Atmosphäre. Insbesondere die grossen Treibhausgasemissionen der Tierindustrie und die Rodung von riesigen Waldflächen sind für den Klimawandel mitverantwortlich.

Treibhausgasemissionen

In der öffentlichen Diskussion des Klimawandels und möglicher Strategien zur Bekämpfung der Erderwärmung liegt der Fokus zumeist auf den Ursachen Verkehr und Wohnen. Ein weiterer Faktor von grösster Bedeutung geht dabei oft unter: der Konsum von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Die Welternährungsorganisation der UNO (UN Food and Agriculture Organisation, FAO) schätzt, dass die Massentierhaltung für 14,5% der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich ist.⁵ Dies entspricht ungefähr den Gesamtemissionen des weltweiten Verkehrs.⁶ In der Schweiz ist die Ernährung der wichtigste umweltbelastende Lebensbereich. Rund ein Drittel der Umweltbelastungen der Schweizerinnen und Schweizer ist ernährungsbedingt.⁷ Weltweit dürfte die Situation ähnlich sein.⁸ Das Treibhausgas Methan, das primär durch den Verdauungsprozess von Wiederkäuern wie Kühen, Ziegen und Schafen verursacht wird, ist dabei von besonderer Bedeutung. Einerseits verursacht es fast die Hälfte der Treibhausgasemissionen, die aus der Massentierhaltung resultieren.⁹ Andererseits ist seine erderwärmende Wirkung 25-mal stärker als diejenige von Kohlendioxid.¹⁰ Um die schlimmsten

Auswirkungen der globalen Erwärmung zu verhindern, müssen die Treibhausgasemissionen ausgehend von den Emissionen im Jahr 2000 bis ins Jahr 2050 um mindestens die Hälfte reduziert werden.¹¹ Die Verminderung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung und die vermehrt pflanzliche Ernährung können einen erheblichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten. Für die Schweiz haben Forscher der ETH ermittelt, dass die Verkleinerung der Tierbestände die Potenteste aller Massnahmen zur Reduktion von landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen ist.¹²

Wasserverschmutzung

Die Massentierhaltung ist sehr wasserintensiv. Wasser wird für die Futtermittelproduktion, die Aufzucht von Tieren und die Reinigung der Infrastruktur benötigt. Jede Nutzung von Wasser hinterlässt Spuren darin. Ein Drittel der weltweiten Stickstoff- und Phosphorverschmutzung resultiert aus der Aufbereitung von Wasser aus Gülle. Auch in der Schweiz hat das zu Problemen geführt. Eine Überdüngung mit phosphorhaltigen Düngemitteln führte in verschiedenen Schweizer Seen zu einer starken Algenbildung und infolgedessen zum Tod vieler Fische aufgrund Sauerstoffmangels («Fischsterben»)¹³. Zudem stammen die Hälfte aller Antibiotikarückstände und 37% der giftigen Schwermetalle aus diesem Prozess. Die Wasserverschmutzung wird aber auch durch die Futtermittelproduktion verursacht. Mehr als ein Drittel der Pestizide, die im Wasserhaushalt enden, kommen aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. Des Weiteren wird das Wasser durch Ammoniak aus Tierexkrementen, Antibiotika, Hormonen und Düngemittel verunreinigt. Insgesamt ist die Nutztierhaltung also eine wichtige Ursache für die Wasserverschmutzung.¹⁴

⁵ Gerber et al., 2016, S. 15

⁶ International Transport Forum & Organisation for Economic Cooperation and Development, 2010, S. 5.

⁷ Jungbluth et al., 2011, S. 14, Abb. 3.

⁸ Gilbert, 2012.

⁹ FAO, 2013, 15.

¹⁰ US EPA, 2016.

¹¹ UNEP, 2010, S. 3.

¹² Peter et al., 2009, S. 104.

¹³ Spaak, 2012, S. 4 f.

¹⁴ Ausführlich zum Ganzen Steinfeld et al., 2006, S. 125 ff.

Ineffiziente Verwendung natürlicher Ressourcen

Landwirtschaftlich nutzbarer Boden

Die landwirtschaftlich nutzbare Fläche, die für die Produktion einer Einheit Fleischprotein benötigt wird, ist 6- bis 17-mal grösser als die Fläche für die Gewinnung einer Einheit Sojaprotein.¹⁵ Die Verfütterung von pflanzlichen Proteinen an Tiere zur Herstellung tierischer Produkte ist notwendigerweise ineffizient. Rund 70 % des gerodeten Regenwaldes im Gebiet des Amazonas werden aufgrund der Viehhaltung abgeholzt. Ein grosser Teil der übrigen 30 % dienen primär dem Anbau von Futtermitteln.¹⁶ Auch das in der Schweiz als Kraftfutter verabreichte Soja stammt zum grössten Teil aus dem Ausland.¹⁷ Treffend betitelte die NZZ einst ein Montagsklischee mit «Wer Soja isst, zerstört den Regenwald».¹⁸ Richtig ist, dass der menschliche Sojakonsum nur einen Bruchteil der Landfläche benötigt, die der Anbau von Futtersoja beansprucht. Insgesamt wird fast ein Drittel der Erdoberfläche für die Nutztierhaltung gebraucht.¹⁹ Das entspricht mehr als drei Vierteln des globalen Ackerlandes.²⁰ Dass die tierbasierte Landwirtschaft derart viel Land benötigt, erklärt sich durch ihre Ineffizienz im Vergleich zum Anbau von Pflanzen zur menschlichen Ernährung. Beispielsweise benötigt ein Kilogramm Rindfleischprotein mehrere Dutzend Kilogramm Trockenmasse zur Fütterung des Tieres.²¹

Wasserverbrauch

Für die Produktion von 1 kg Rindfleisch werden im globalen Durchschnitt mehr als 15'000 l Wasser benötigt.²² Das entspricht fast 100 Badewannen. Der grosse Wasserverbrauch der Fleischproduktion ist besonders problematisch, wenn in Massentierhaltungssystemen produziert wird, wo verhältnismässig viel von sog. blauem (Oberflächen- und Grundwasser) und grauem Wasser (Verschmutzung) verbraucht wird.²³ Die ökologischen Probleme sind dabei stärker ausgeprägt als beim Verbrauch von sog. grünem Wasser (Regenwasser).²⁴ Die Gewinnung tierischer Produkte

ist zudem erheblich wasserintensiver als die Herstellung pflanzlicher Nahrungsmittel. Beispielsweise wird für die Produktion eines Kilogramms Rindfleisch rund 10-mal mehr Wasser benötigt als für die Produktion der gleichen Menge Weizen.²⁵ In niederschlagsarmen Regionen, wo künstlich bewässert werden muss, wird die Wasserknappheit deswegen signifikant verschärft, wenn nicht überwiegend Pflanzen für die menschliche Ernährung angebaut werden.

Ressourcenineffizienz und Weltarmut

Die Ressourcenineffizienz der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist nicht nur mit Blick auf den Klimawandel problematisch, sondern verursacht auch sozio-ökonomische Probleme, namentlich in den Bereichen Wasser- und Ernährungssicherheit. Als Folge davon verteuern sich die Weltmarktpreise für Grundnahrungsmittel.²⁶ Der grossflächige Anbau von Futterpflanzen führt zudem zu einer Verdrängung kleinbäuerlicher Landwirtschaftsbetriebe.²⁷ Diese Probleme scheinen besonders gravierend angesichts der weltweit nahezu 800 Mio. unterernährten Menschen, die fast ausschliesslich in sog. Entwicklungsregionen leben.²⁸

Versorgungssicherheit in der Schweiz

Es wäre falsch, anzunehmen, die Ressourcenineffizienz der tierischen Landwirtschaft würde nur im Ausland negative Folgen nach sich ziehen. Die schweizerische Massentierhaltung verursacht auch im Inland Probleme, indem die hohen Futtermittelimporte die Versorgungssicherheit gefährden. In der Berechnung des Selbstversorgungsgrades der Schweiz durch das Bundesamt für Statistik bleibt dies jedoch unberücksichtigt. Der dort ausgewiesene Selbstversorgungsgrad (in Energie) von 58%²⁹ reduziert sich auf 50 %, wenn die Futterimporte ebenfalls miteinbezogen wer-

¹⁵ Reijnders, 2003, S. 665.

¹⁶ Steinfeld et al., 2006, S. xxi.

¹⁷ Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, n.d.

¹⁸ Kohler, 2014.

¹⁹ Steinfeld et al., 2006, S. 4.

²⁰ Steinfeld et al., 2006, S. 74.

²¹ Herrero et al., 2013.

²² Mekonnen, 2012, S. 405.

²³ Mekonnen, 2012, 407 f.

²⁴ Mekonnen, 2012, S. 402.

²⁵ Mekonnen / Hoekstra, 2010, S. 21 ff.

²⁶ Hüsler / Meienberger / Künzle, 2010, S. 8; Trostle, 2008, S. 12.

²⁷ Hüsler / Meienberger / Künzle, 2010, S. 13.

²⁸ Food and Agricultural Organization of the United Nations / International Fund for Agricultural Development / World Food Programme, 2015, S. 8.

²⁹ Bundesamt für Statistik, Nahrungsmittelverbrauch nach Art der Nahrungsmittel, abrufbar unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/07/03/blank/ind24.Document.21047.xls> (zuletzt besucht am 8. August 2016).

den,³⁰ was korrekt wäre. Die Herstellung der 430'000 t Eiweissfuttermittel, die jährlich in die Schweiz importiert werden, beansprucht im Ausland noch einmal eine Anbaufläche ungefähr so gross wie das gesamte Schweizer Ackerland (250'000 ha bzw. 270'000 ha). Die Reduktion des Konsums tierischer Produkte zugunsten einer ausgewogenen pflanzlichen Ernährung stellt einen vielversprechenden Weg dar, die Versorgungssicherheit für die Schweizer Bevölkerung zu verbessern.³¹

Gesundheitsrisiken

Gesundheitliche Risiken eines zu hohen Fleischkonsums

Der Konsum von zu vielen tierischen Nahrungsmitteln kann der Gesundheit abträglich sein.³² Eine vorwiegend pflanzliche Ernährungsweise ist gesund und verringert die Gefahr, an gewissen Krankheiten (insb. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Übergewicht)³³ zu erkranken.³⁴ Angesichts dessen bietet sich eine primär pflanzliche Ernährungsweise als kostengünstige Krankheitsprävention an. Die volkswirtschaftlichen Folgekosten eines zu hohen Konsums tierischer Lebensmittel dürften hoch sein; beispielsweise stellt der Anteil der Kosten, die direkt mit Begleiterkrankungen von Übergewicht und Adipositas verbunden sind, mehr als 7 % der gesamten schweizerischen Gesundheitskosten dar.³⁵

Antibiotika-Einsatz und resistente Keime

Im Zusammenhang mit tierischen Nahrungsmitteln ist nicht nur auf direkt ernährungsbedingte Gesundheitsrisiken hinzuweisen, sondern auch auf Gefahren, die aus dem Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung resultieren. In der Schweiz wurden im Jahr 2014 in der Nutztierhaltung trotz eines Rückgangs immer noch mehr als 48'000 kg Antibiotika verkauft.³⁶ Multiresistente Keime sind unter Nutztieren entsprechend weit verbreitet.³⁷ Auch für den Menschen kann das gefähr-

lich sein. Da sich multiresistente Bakterien auch auf ihn übertragen, vermindert die Antibiotikaabgabe an Tiere auch die Möglichkeiten, Menschen zukünftig weiterhin erfolgreich mit Antibiotika zu behandeln.³⁸ Jährlich sterben in der Europäischen Union schätzungsweise 25'000 Menschen an Infektionen mit resistenten Keimen.³⁹ Die Schweiz liegt bezüglich der Anzahl resistenter Bakterienstämme etwa im europäischen Mittelfeld.⁴⁰ Ein zusätzliches Problem der hohen Keimdichte in Massentierhaltungsbetrieben besteht in der Gefahr der Entstehung von Krankheiten wie der sog. Vogelgrippe (H5N1). Auch der Mensch kann an solchen Tierseuchen erkranken.⁴¹

Tierleid

Empfindungsvermögen von Tieren

Heute besteht in der Wissenschaft ein breiter Konsens darüber, dass Tiere empfindungsfähig sind. Ihre Leidensfähigkeit ist breit anerkannt.⁴² Explizit haben dies die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Art. 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zum Ausdruck gebracht.⁴³ Die Auffassung, dass nur das menschliche Gehirn bewusst erleben könne, wird durch aktuelle wissenschaftliche Befunde nicht bestätigt.⁴⁴ In Einklang damit dient das geltende Schweizer Tierschutzrecht der Reduktion von Tierleid: Tiere sollen geschützt werden, weil sie empfindungsfähig sind.⁴⁵

Während unstrittig ist, dass alle der in der Schweiz zur Produktion von Nahrungsmitteln gehaltenen Landwirbeltiere (namentlich Rind, Schwein, Huhn, Pferd, Schaf, Ziege, Kaninchen) empfindungsfähig sind, ist die Situation in Bezug auf Fische und wirbellose Tiere differenzierter zu betrachten. Unbestritten ist jedoch die Tatsache, dass nicht nur der Mensch empfindungsfähig ist, sondern auch die überwiegende Mehrheit der

³⁰ Marti, 2013, S. 15; vgl. Botschaft des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014–2017 vom 1. Februar 2012, BBl 2012 2075 ff., S. 2101.

³¹ Dazu Vollmer / Germann / Mannino, 2014, S. 2 m.w.H.

³² Eidgenössische Ernährungskommission, 2014, S. 11 ff.

³³ Dazu Vollmer / Germann / Mannino, 2014, S. 3 m.w.H.

³⁴ Winston / Mangel, 2009, S. 1266 ff., insb. 1277.

³⁵ Schneider / Venetz, 2014, S. 8.

³⁶ Fachbereich Tierarzneimittel und Antibiotika, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen / Müntener / Overesch, 2014, S. 16.

³⁷ Reist / Geser / Hächler / Schärler / Stephan, 2013, S. 5.

³⁸ Bundesrat, 2015, S. 9, 11.

³⁹ European Center for Disease Prevention and Control / European Medicine Agency, Joint Technical Report, 2009, S. 13.

⁴⁰ Bundesrat, 2015, S. 12.

⁴¹ Akthar, 2013, m.w.H.

⁴² Cambridge Declaration of Consciousness of 7 July 2012, abrufbar unter <http://fcmconference.org/img/CambridgeDeclarationOnConsciousness.pdf> (zuletzt besucht am 9. August 2016).

⁴³ Konsolidierte Fassung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 47–390.

⁴⁴ Berridge / Kringelbach, 2011, S. 1 ff.; Griffin / Speck, 2004, S. 5 ff.

⁴⁵ Botschaft des Bundesrates zur Revision des Tierschutzgesetzes vom 9. Dezember 2002, BBl 2003 657, S. 674.

von ihm verzehrten tierischen Lebewesen. Diese Tiere sind nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen empfindungsfähig und haben folglich ein Interesse daran, dass ihnen kein Leid und keine negativen Empfindungen widerfahren.

Tierleid als unvermeidbare Folge der Massentierhaltung

Viele Tiere auf engem Raum

Der Verbrauch tierischer Nahrungsmittel hat in der Schweiz seit der Jahrtausendwende um etwa 60% zugenommen.⁴⁶ Um die Nachfrage zu decken, ist in derselben Periode (2000 – 2013) der Bestand der quantitativ bedeutendsten landwirtschaftlich gehaltenen Landwirbeltiere (Hühner, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde) um fast die Hälfte gestiegen.⁴⁷ Gleichzeitig ist die Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe von ca. 70'000 auf etwa 55'000 zurückgegangen.⁴⁸ Mithin werden heute pro Betrieb erheblich mehr Tiere gehalten als früher, was sich tendenziell zu Ungunsten des Tierwohls auswirkt.⁴⁹ Bis zu 300 Mastkälber,⁵⁰ 1'500 Mastschweine⁵¹ und 18'000 Lege- beziehungsweise (je nach Alter) rund 20'000 Mastpoulets⁵² dürfen auf einem Betrieb gehalten werden. Die Betriebe optimieren die Rationalisierung weiter, indem sie sich auf einen Betriebszweig spezialisieren (bspw. Rindermast, Legehennen oder Milchkühe).⁵³

Zum frühen Tod verurteilte Hochleistungszuchten

Die Steigerung des Ertrags, der aus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung resultiert, lässt sich aber nicht nur auf eine stärker konzentrierte und spezialisierte Tierhaltung zurückführen. Der wichtigste Faktor der äusserst produktiven industriellen landwirtschaftlichen Nutztierhaltung dürfte die Betrachtung des

Tieres als eine ökonomische Ressource sein, die es zu optimieren gilt. Bei Hühnern ermöglichte die Hybridzucht die Umstellung vom traditionellen Zweinutzungshuhn auf hochgezüchtete Hühnerrassen, die entweder der Mast oder der Eierproduktion dienen. Die männlichen Nachfahren letzterer Rassen werden, weil sie keine Eier legen, gar nicht erst aufgezogen, sondern als Eintagesküken millionenweise maschinell getötet. Rund 2 Millionen Tiere erleiden dieses Schicksal jährlich in der Schweiz.⁵⁴ Auch Masthühner dürfen nur etwa 6 Wochen leben,⁵⁵ dann sind sie schlachtreif – oft so schwer, dass ihre Beine sie kaum mehr tragen.⁵⁶ Ähnliches gilt für die Mast von Truthühnern, die derart übergewichtig werden, dass sie rein physisch nicht mehr in der Lage sind sich zu begatten.⁵⁷ Legehennen wiederum werden in der Regel nach etwa 15% ihrer natürlichen Lebenserwartung spätestens im Alter von 18 Monaten⁵⁸ «ausgestallt», d.h. getötet, weil ihre Legeleistung nicht mehr den betrieblichen Anforderungen entspricht. Sie haben dann mehr als 300 Eier gelegt – anstelle der ungefähr 10 Eier, die das Huhn in der Natur zweimal pro Jahr legen würde.⁵⁹ In ähnlicher Weise wurden Milchkühe seit den 1960er-Jahren derart hochgezüchtet, dass sie heute nicht mehr 4'000, sondern etwa 8'000 Liter Milch pro Jahr geben. Zweinutzungsrassen, die zur Milch und Fleischproduktion taugen, stellen auch hier eine Minderheit dar. Schweine bleiben ebenso wenig von einer Optimierung durch Zucht verschont. Ihr Schlachtkörper weist heute 2 Rippen mehr auf und lässt sich zu mehr als der Hälfte für Fleischstücke verwerten.⁶⁰

Technisch-wissenschaftlich angeleitete Ökonomisierung der Landwirtschaft ohne Rücksicht auf das Tierwohl

Die ökonomische Nutzung der Ressource «Tier» wird zusätzlich optimiert mit Hilfe von technisch-wissenschaftlichen Fortschritten in verschiedenen Bereichen. Zu nennen sind die optimierte Futtererzeugung und Fütterung einerseits und der Einsatz arbeitssparender mechanischer Hilfsmittel wie Melkmaschinen andererseits.⁶¹ Während diese Methoden die Herstellung tierischer Nahrungsmittel verbilligt haben und Pro-

⁴⁶ Bundesamt für Statistik, Nahrungsmittelverbrauch nach Art der Nahrungsmittel, <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/07/03/blank/data/01/04.Document.21047.xls> (zuletzt besucht am 10. August 2016).

⁴⁷ Bundesamt für Statistik, Nutztierhalter und Nutztierbestände, abrufbar unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/07/03/blank/data/01/03.Document.21025.xls> (zuletzt besucht am 9. August 2016).

⁴⁸ Bundesamt für Statistik, Landwirtschaftsbetriebe, Beschäftigte, Nutzfläche nach Kanton, abrufbar unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/07/03/blank/data/01/01.Document.20983.xls> (zuletzt besucht am 10. August 2016).

⁴⁹ Siehe dazu Neimann, 2016, S. 80 ff.

⁵⁰ Art. 2 Abs. 1 lit. c Höchstbestandesverordnung.

⁵¹ Art. 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 6 Höchstbestandesverordnung.

⁵² Art. 2 Abs. 1 lit. b Höchstbestandesverordnung.

⁵³ Huber, n.d., S. 15.

⁵⁴ Zürcher Tierschutz, 2015, S. 11.

⁵⁵ Schweizer Tierschutz, 2013, Hühner, S. 4.

⁵⁶ Schweizer Tierschutz, 2013, Hühner, S. 4.

⁵⁷ Tier im Fokus, 2010, Hastruthuhn.

⁵⁸ Götz, 2013, Hühner, S. 4; Schlachthof Transparent, n.d.

⁵⁹ Schweizer Tierschutz, 2013, Hühner, S. 4; Tier im Fokus, 2010, Haushuhn.

⁶⁰ Huber, n.d., S. 15.

⁶¹ Huber, n.d., S. 15 f.

duktionssteigerungen erlauben, bleiben die Interessen des Tieres weitgehend unberücksichtigt.⁶² Die Gewährleistung von mehr als dem minimalen Platzbedarf des Tieres, regelmässigem Auslauf und Einstreu werden als ökonomisch genauso nachteilig betrachtet, wie der Verzicht auf Kraftfutter, auf zoologische Eingriffe in die Integrität des Tieres (bspw. Enthornung) und auf Methoden der künstlichen Fortpflanzung.

Betäubungsloses Töten von Tieren

Dass die Massentierhaltung mit extremem Tierleid verbunden ist, offenbart sich am deutlichsten im Schlachthaus. Selbst der Prozess der Tötung der Tiere soll möglichst ökonomisch ablaufen. Das bedeutet, dass die Methode der Tötung des Tieres zeitsparend und der Fleischqualität zuträglich sein soll. Bei der Wahl der Tötungsmethode geht es mithin nicht primär darum, dass das Verfahren für das Tier am schonendsten ist.⁶³ Besonders deutlich manifestiert sich das bei der Tötung von Hühnern. Diese werden bei Bewusstsein an den Füßen aufgehängt, um dann zur Betäubung kopfüber in ein mit elektrischer Spannung geladendes Wasserbad getaucht zu werden.⁶⁴ Schliesslich werden sie mittels Messerschnitt entblutet, was zum Eintritt des Todes führt.⁶⁵ Wird das Huhn an den Füßen am Laufband festgemacht, erleidet es etwa 30 Sekunden lang starken Stress. Bis zu seiner Erschöpfung zappelt das Tier in grosser Verzweiflung.⁶⁶ Zudem kann die Aufhängevorrichtung zu Verletzungen an den Beinen des Huhns verursachen. Schmerzhaft ist dieses Prozedere in jedem Fall.⁶⁷ Auch das anschließende Wasserbad verursacht in vielen Fällen grosses Leid für das Tier. In etwa 4% der Fälle wird das Tier nicht korrekt betäubt. Das hat unter anderem damit zu tun, dass eine hohe Stromstärke den Interessen der Schlachtbetriebe entgegenläuft: Mutmasslich vermindert sie die Fleischqualität.⁶⁸ Als Folge dürften in der Schweiz jährlich rund 2 Millionen Hühner getötet werden, ohne dass sie vorgängig wirksam betäubt wurden.⁶⁹ Probleme gibt es nicht nur bei der Betäubung und Tötung von Hühnern. Auch bei anderen Tieren, insbesondere Rindern und Schweinen, versagen die Betäubungsmethoden mitunter in einer Weise, die zur

grausamen Tötung von nicht betäubten Tieren führt. In Deutschland wird angenommen, dass es beim Betäuben von Rindern mittels Bolzenschuss in 4 – 9% der Fälle zu Fehlern (unzureichende Betäubung beim ersten Schuss) kommt.⁷⁰ Für die Schweiz, wo ebenfalls mittels Bolzenschuss betäubt wird,⁷¹ liegen keine Zahlen vor. Doch würden hierzulande dank guter Fixierung des Tieres⁷² zur Verhinderung von Fehlschüssen auch «lediglich» 1%⁷³ der geschlachteten Rinder und Kälber nicht planmässig betäubt, würde dies jährlich immer noch mehrere tausend Tiere betreffen.⁷⁴ Bei der Betäubung von Schweinen mittels elektrischer Betäubungszange wird in Deutschland geschätzt, dass es in rund 10% aller Fälle zu einer Fehlbetäubung kommt. In automatischen (nicht handgeführten) Anlagen wird die Fehlerquote auf etwas mehr als 3% reduziert.⁷⁵ Ein besonders schreckliches Schicksal durchlaufen diejenigen 0,1 – 1% der Schweine, die unmittelbar vor dem Brühen bei 60° C auf der Nachentblutestrecke noch Reaktionen zeigen, die auf anhaltende Empfindungsfähigkeit schliessen lassen.⁷⁶ Überträgt man diese Zahlen auf die Schweiz, ist anzunehmen, dass jährlich mehrere tausend Schweine gebrüht werden, ohne dass ihre Empfindungsfähigkeit vorgängig ausgeschaltet wurde.⁷⁷ Als Alternative zur Betäubungszange wird heute häufig Kohlendioxid verwendet. Die Schweine werden dabei gruppenweise unter Einsatz von CO₂ betäubt. Diese Methode ist jedoch problematisch, weil die Betäubung nicht unmittelbar eintritt und das Einatmen des Gas bei den Tieren zu heftigen Gegenreaktionen führt.⁷⁸

Während alle Rinder, Schweine, Hühner (mit Ausnahme männlicher Eintagesküken) und die meisten anderen Tiere immerhin betäubt werden müssen vor ihrer Tötung, dürfen Frösche nach geltendem Tierschutzrecht ohne vorgängige Betäubung getötet werden. Sie dürfen in gekühltem Zustand ohne Betäubung getötet werden, wenn ihre Köpfe umgehend vernichtet werden.⁷⁹ Ob die Abkühlung die Frösche tatsächlich empfindungsunfähig macht, ist nicht erwiesen.⁸⁰ Die Tötung von Fröschen zu Ernährungszwecken ist zudem

⁶² Huber, n.d., S. 16.

⁶³ Metzler, 2016, n.pag.

⁶⁴ Art. 184 Abs. 1 lit. f TSchV; Anhang 3 VTSchS.

⁶⁵ Art. 187 TSchV.

⁶⁶ Maise, 2010, n.pag.

⁶⁷ Europäische Kommission, 2013, S. 3.

⁶⁸ Europäische Kommission, 2013, S. 4.

⁶⁹ swissveg, 2016, Schlachtzahlen 2012.

⁷⁰ Bundesregierung Deutschlands, 2012, S. 6.

⁷¹ Art. 184 Abs. 1 lit. b TSchV; Anhang 1, VTSchS.

⁷² Art. 185 Abs. 2 TSchV.

⁷³ Siehe Bundesregierung Deutschlands, 2012, S. 6.

⁷⁴ swissveg, 2016, Schlachtzahlen 2012.

⁷⁵ Bundesregierung Deutschlands, 2012, S. 5.

⁷⁶ Bundesregierung Deutschlands, 2012, S. 6.

⁷⁷ swissveg, 2016, Schlachtzahlen.

⁷⁸ Bundesregierung Deutschlands, 2015, S. 39; Weinmann, 2017.

⁷⁹ Art. 178 Abs. 3 TSchV.

⁸⁰ Bundesrat, 2010.

auch in Betrieben erlaubt, die keiner Bewilligungspflicht unterliegen, sofern die Tötungen nicht mehr als 30'000 kg Fleisch pro Jahr ergeben.⁸¹ In Anbetracht des Gewichts eines Frosches von rund 70 g und der Anzahl der jährlich in die Schweiz importierten Frösche (etwa 450'000)⁸² ist anzunehmen, dass kein einziger Betrieb, der Frösche zu Ernährungszwecken tötet, einer Bewilligungspflicht unterliegt.⁸³ Es scheint denn auch zu groben Verstössen gegen die einschlägigen Vorschriften zu kommen, bei denen Frösche mit Scheren geköpft und die Köpfe unversehrt in Mülltonnen geworfen werden.⁸⁴ Fische müssen zwar betäubt werden, doch darf dies unter anderem mit einem «stumpfe[n], kräftige[n] Schlag auf den Kopf», Genickbruch oder der «mechanische[n] Zerstörung des Gehirns» geschehen⁸⁵ – Methoden, deren Zuverlässigkeit aufgrund ihrer anspruchsvollen Handhabung⁸⁶ nicht über jeden Zweifel erhaben sind. Von der Initiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz» werden Fische und Frösche zwar nicht betroffen sein, da die Initiative die landwirtschaftliche Nutztierhaltung verbessern will. Dennoch lohnt sich ein Blick auf den Umgang mit diesen Tieren um das Ausmass der Diskrepanz zwischen dem theoretischen Schutz der Tierwürde in der Verfassung und der tatsächlichen Behandlung dieser Tiere zu verdeutlichen.

Ausmass der Massentierhaltung in der Schweiz

In der Schweiz werden rund 14 Mio. Nutztiere der quantitativ wichtigsten sechs Tiergattungen gehalten. Mehr als zwei Drittel davon sind Hühner (> 10 Mio.), gefolgt von je etwa 1,5 Mio. Tieren der Gattungen Rind und Schwein, mehr als 300'000 Schafen und mehreren Zehntausend Ziegen und Pferden.⁸⁷ Hinzukommen noch rund 100'000 Kaninchen⁸⁸ und eine unbekannte Anzahl Tiere anderer Gattungen, die das Bundesamt für Statistik nicht als Nutztiere im Rahmen der landwirtschaftlichen Strukturhebung erfasst. Dabei kann es sich auch um Wildtiere handeln, die vom Tierschutz-

recht als besonders schutzwürdig erachtet werden;⁸⁹ beispielsweise werden schweizweit 10'000 – 20'000 Zuchthirsche gehalten.⁹⁰

Mehr als 60 Mio. Tiere werden in der Schweiz jährlich zur Fleischgewinnung getötet.⁹¹ Hinzu kommt eine Inlandsproduktion von über 1'500 t Fisch.⁹² Etwa ein Drittel des in der Schweiz konsumierten Fisches stammt aus industriellen Zuchtanlagen.⁹³ Das Ausmass des Tierleids, das aus der Produktion tierischer Nahrungsmittel resultiert, zeigt sich im Vergleich mit den Tieren, die belastende Tierversuche erleiden müssen. Für letzteren Zweck werden schweizweit jährlich «nur» 300'000 – 400'000 Tiere eingesetzt.⁹⁴ Diese Zahl entspricht gerade mal etwas mehr als 2 % der in der Schweiz lebenden landwirtschaftlichen Nutztiere und etwa 0,6 % der hierzulande in der Nahrungsmittellindustrie getöteten Tiere. Noch kleiner ist zudem die Zahl der Tiere, die in Tierheimen darauf warten, vermittelt zu werden. 2014 wurden weniger als 20'000 Tiere in Tierheimen aufgenommen.⁹⁵ Das entspricht etwa 0,15 % der in der Schweiz lebenden Nutztiere.

Man mag gegen diese Zahlen einwenden wollen, dass nicht alle Nutztiere in Massentierhaltungssystemen gehalten würden. Das ist richtig: Die Tierhaltungsbedingungen in Bio-⁹⁶ oder KAGfreiland-Betrieben⁹⁷ gehen signifikant über das gesetzliche Minimum hinaus. Doch bleibt der Marktanteil von Bio-Produkten im Bereich tierischer Nahrungsmittel klein. Mit der Ausnahme von Eiern (ca. 25 %) fristen tierische Bio-Produkte (Fleisch und Fisch, Käse und andere Milchprodukte) ein Schattendasein (durchschnittlich rund 5 – 10 % Marktanteil).⁹⁸ Für KAGfreiland produzieren lediglich etwa 150 Landwirtschaftsbetriebe.⁹⁹ Das entspricht weniger als 0,3 % aller Schweizer Landwirtschaftsbetriebe.¹⁰⁰ Diese Zahlen relativieren das Problem der Massentierhaltung nicht. Sie verdeutlichen es.

Dass überhaupt Bedarf nach weit über das gegenwärtige gesetzliche Minimum hinausgehenden Tierhaltungsstandards besteht, ist ein Indiz für den mangelhaften Tierschutz, den der Gesetzgeber landwirtschaftlichen

⁸¹ Art. 11 Abs. 4 VStG.

⁸² Bundesrat, 2010.

⁸³ Nasitta / Wyss, 2016.

⁸⁴ Wehrlin, 2016, S. m. Verw. a. RTS, 2010.

⁸⁵ Art. 184 Abs. 1 lit. i TSchV.

⁸⁶ Siehe Stamer, 2009, S. 5 ff.

⁸⁷ Bundesamt für Statistik, 2016, Nutztierwirtschaft.

⁸⁸ 2014 wurden 1347 t (Schlachtkörpergewicht) Kanninchenfleisch hergestellt. Ein Kanninchen wiegt bei der Schlachtung etwa 2,9 kg und ist ca. 80 Tage alt. Bundesamt für Statistik, 2016, Fleischbilanz; Meier, 2013.

⁸⁹ Art. 85 ff. TSchV; Ziff. 122 Anhang 2 Tabelle 1 TSchV.

⁹⁰ Haefeli, 2011.

⁹¹ swissveg, 2016, Schlachtzahlen 2012.

⁹² Bundesamt für Statistik, 2016, Fischwirtschaft.

⁹³ WWF Schweiz, n.d.

⁹⁴ Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 2016.

⁹⁵ Schweizer Tierschutz

⁹⁶ Siehe bspw. BioSuisse, Richtlinien, 2016.

⁹⁷ KAGfreiland, 2016, Richtlinien.

⁹⁸ BioSuisse, 2016, Zahlen, S. 10, 13 f., 19.

⁹⁹ KAGfreiland, 2016, Jahresbericht 2015.

¹⁰⁰ Bundesamt für Statistik, 2016.

Nutztieren zugesteht. Der kleine Marktanteil der Produkte, die unter Beachtung der genannten strengeren Standards produziert werden, zeigt indes, dass private Bemühungen, Tierleid in der Landwirtschaft zu reduzieren, nicht ausreichen. Das gesetzliche Schutzniveau muss angehoben werden.

Tierleid in der Massentierhaltung: Beispiel Rind

Sieht man Kühen beim Grasens auf der Weide zu, gelangt man rasch zum irrigen Schluss, es handle sich um einfache, langweilige Tiere ohne besondere Bedürfnisse. Tatsächlich besteht das Verhalten von Kühen keineswegs nur aus dem Kauen von Grasbüscheln. Kühe leben in Sozialverbänden von 20 – 30 Tieren und führen ein ausgeprägtes Sozialleben.¹⁰¹ Sie pflegen Freundschaften, lecken sich gegenseitig, liegen beieinander und grasen zusammen.¹⁰² Kühe erkennen sich und kommunizieren miteinander. So wird auch die einmal etablierte Rangordnung erhalten.¹⁰³ Um Konflikte zu vermeiden, beachten Kühe von verschiedenem Rang eine sog. Individualdistanz¹⁰⁴ (Ausweichdistanz) von etwa 3 Metern.¹⁰⁵ Besonders intensiv ist das Sozialleben zwischen Mutterkuh und Kalb.¹⁰⁶ Mutter und Nachwuchs erkennen sich anhand von Geruch, Ton und Erscheinungsbild¹⁰⁷ – auch noch nach dem Gebären und bis ins Alter.¹⁰⁸ Fehlt dem Kalb die Beziehung zur Mutterkuh, führt dies häufig zu Verhaltensstörungen wie dem gegenseitigen Besaugen von Kälbern untereinander.¹⁰⁹ Auch zum Menschen können Kühe eine Beziehung aufbauen.¹¹⁰ Ist sie schlecht, verursacht die Anwesenheit des Menschen beim Tier ein erhöhtes Level von Stresshormonen.¹¹¹ Einen ähnlichen Effekt hat Lärm.¹¹² Das Sozialleben von Kühen wird auch gestört, wenn sie sich nicht frei bewegen können, denn die soziale Interaktion wird dann verunmöglicht.¹¹³ Überdies

kann ein Mangel an freier Bewegung zu Bewegungsstau führen. In der Natur gehen Kühe pro Tag mehrere Kilometer, um eine ausreichende Nahrungsaufnahme sicherzustellen.¹¹⁴ Futterkonflikte gibt es dabei keine, anders als am Trog ist immer ausreichend Platz für alle vorhanden.¹¹⁵ Der Bewegungsdrang von Kühen ist bei Kälbern und jungen Rindern besonders gross.¹¹⁶ Sie rennen, springen und spielen. Das Spiel dient nicht nur dem Bewegungsbedarf, sondern ist auch für das Aufwachsen der neugierigen Tiere¹¹⁷ sowie für ihre Beschäftigung von wichtiger Bedeutung.¹¹⁸ In einem gewissen Gegensatz zum grossen Bewegungsbedarf der Jungtiere liegen und ruhen Milchkühe häufig. Ein Grossteil des Wiederkauens von Raufutter erfolgt im Liegen, so dass die Kühe tagsüber viel Nahrung zu sich nehmen und nachts verdauen.¹¹⁹ Im Liegen ist zudem die Blutzirkulation im Euter besser.¹²⁰ Die Tiere suchen sich einen weichen Untergrund, vorzugsweise eingestreutes Stroh.¹²¹ Ihr Tagesrhythmus richtet sich nach der Dämmerung, weswegen Tageslicht für ihre Gesundheit wichtig ist.¹²² Weil sich Kühe selbst pflegen und sich bei der Reinigung der hinteren Körperteile ein Bein hebend stark verrenken, besteht bei rutschigem Boden Verletzungsgefahr durch Stürze.¹²³ Kratzbäume und ähnliche Gelegenheiten zum Kratzen und Scheuern dienen ihnen als willkommene externe Hilfen zur Körperpflege.¹²⁴ Bäume spenden den hitzeempfindlichen Tieren zugleich Schatten. Bereits ab 25° C ist es Kühen in der Sonne nicht mehr wohl, besonders bei hoher Milchleistung.¹²⁵ Die Bedingungen, unter denen Kühe in der industriellen Nutztierhaltung gehalten werden, entsprechen in vielen Belangen nicht ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen. Ausserdem (und teils deswegen) wird regelmässig direkt in die Integrität der Tiere eingegriffen, so beispielsweise bei der Entfernung der Hörner. Bei der Enthornung von Rindern wird dem Tier ein wichtiges Körperteil ent-

¹⁰¹ Müller, 2008, S. 115.

¹⁰² Siehe bspw. Gygax / Neisen / Wechsler, 2010, S. 10 ff.

¹⁰³ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 19.

¹⁰⁴ Müller, 2008, S. 115.

¹⁰⁵ Schweizer Tierschutz, Rinder, 2013, S. 1.

¹⁰⁶ Schweizer Tierschutz, Rinder, 2013, S. 3.

¹⁰⁷ Müller, 2008, S. 117.

¹⁰⁸ Müller, 2008, S. 116.

¹⁰⁹ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 28; Müller, 2008, S. 116.

¹¹⁰ Schweizer Tierschutz, Rinder, 2013, S. 3; Müller, 2008, S. 118.

¹¹¹ Müller, 2008, S. 118.

¹¹² Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 26.

¹¹³ Schweizer Tierschutz, Rinder, 2013, S. 1.

¹¹⁴ Müller, 2008, S. 116.

¹¹⁵ Schweizer Tierschutz, Rinder, 2013, S. 2.

¹¹⁶ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 9.

¹¹⁷ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 26.

¹¹⁸ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 27.

¹¹⁹ Müller, 2008, S. 116.

¹²⁰ Schweizer Tierschutz, Rinder, 2013, S. 2.

¹²¹ Schweizer Tierschutz, Rinder, 2013, S. 2.

¹²² Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 26.

¹²³ Schweizer Tierschutz, Rinder, 2013, S. 3.

¹²⁴ Schweizer Tierschutz, Rinder, 2013, S. 3; Müller, 2008, S. 116.

¹²⁵ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 2; Schweizer Tierschutz, Rinder, 2013, S. 4.

fernt. Der Hornzapfen ist durchblutet und mit Nerven durchzogen.¹²⁶ Der Eingriff, der meist beim Kalb mittels Ausbrennen der Hornanlagen erfolgt, ist keineswegs leidfrei, sondern fügt dem Tier erhebliche Schmerzen zu. Wie beim Menschen kann es auch bei der Kuh nach der Entfernung von Körperteilen zu Phantomschmerzen kommen.¹²⁷ Mit der Entfernung des Horns wird dem Tier überdies ein für die Körperpflege und das Sozialleben wichtiges Organ amputiert. Hörner werden zur Kommunikation und zur Bestimmung sowie zum Erhalt der Rangordnung eingesetzt.¹²⁸

Das Sozialleben von Kühen wird in der Massentierhaltung durch verschiedene Handlungspraktiken beeinträchtigt. Während die engen Platzverhältnisse im Stall den Kühen keine Möglichkeit lassen, sich auszuweichen, verhindert die Anbindehaltung umgekehrt auch, dass die Tiere willentlich Kontakt zueinander aufnehmen und ihr Sozialleben führen können.¹²⁹ Die Verhinderung des gewünschten Sozialkontakts ist besonders gravierend, wenn Kälber frühzeitig von ihren Müttern getrennt werden. Die Tiere schreien nacheinander¹³⁰ und die Kälber entwickeln Verhaltensstörungen.¹³¹ Werden die Kälber in separaten Hütten gehalten, wird ihnen sogar der direkte Kontakt untereinander vorenthalten. Ebenso verhindert die Haltung von Kälbern in Einzelhütten von lediglich etwa 4 m², dass die Kälber ihren Bewegungs- und Spieltrieb ausleben können. Dasselbe gilt für Tiere in der Anbindehaltung, wo je nach Grösse des Tieres 70 – 120 cm Standbreite zur Verfügung stehen.¹³² In den meisten Anbindeställen riskieren die angebondenen Tiere zudem auch heute noch¹³³ Stromschläge vom sog. Kuhtrainer, wenn sie sich beim Koten und Harnen nicht «richtig» positionieren (d.h. so, dass für den Betrieb möglichst wenig Reinigungsaufwand entsteht). Es ist anerkannt, dass diese massive Verhaltenseinschränkung das Wohlergehen des Tieres erheblich beeinträchtigt und Alternativen bestünden.¹³⁴

Rindern werden viele weitere Bedürfnisse verweigert oder nur sehr eingeschränkt gewährt. So fehlt Einstreu in der konventionellen Rinderhaltung häufig. Plastikmatten,¹³⁵ die auf die Spaltenböden gelegt werden, sind einfacher zu unterhalten und kostengünstiger als Stroh. Auch Zugang zu einem Freiluftbereich ist in der Haltung von Rindern keine Pflicht und in der Haltung von Mastrindern nicht die Regel. Nur etwa die Hälfte der Tiere hat Zugang zu wenigstens einem Aussenklimabereich.¹³⁶ In der sogenannten Gruppenhaltung im Laufstall dürfen die Tiere permanent im Stall gehalten werden;¹³⁷ einem Mastrind stehen je nach Gewicht 1,8 – 3 m² zur Verfügung.¹³⁸ Da auch Kälber kein Recht auf Zugang zu einem Freiluftbereich haben,¹³⁹ sehen Mastrinder häufig ein Leben lang keine grüne Weide. Dies alles dient, wie Mastbetriebe unumwunden zugeben, einzig der Herstellung von möglichst kostengünstigem Fleisch.¹⁴⁰ Diesem Zweck dient auch die Abgabe von Kraftfutter anstelle von Raufutter, um die Milch- beziehungsweise Fleischleistung von Kühen und Rindern zu steigern.¹⁴¹ Das kann bei den Tieren zu Gesundheitsproblemen führen. Namentlich droht eine Übersäuerung des Pansens (einer von drei Vormägen), die weitere Krankheiten verursachen kann.¹⁴² Die Abgabe von Futtermischungen im Stall entspricht zudem nicht dem Bedürfnis von Rindvieh, bis zu 12 Stunden am Tag im langsamen Gehen Nahrung auf der Weide aufzunehmen.¹⁴³ Die Lebenserwartung dieser nur zum menschlichen Nutzen gehaltenen Tiere beträgt etwa 5 – 6 Jahre in der Milch- und ca. 6 – 24 Monate in der Fleischproduktion. Dies entspricht etwa 2,5 – 25% ihrer natürlichen Lebenserwartung,¹⁴⁴ die unter natürlichen Lebensbedingungen bis zu 20 Jahre beträgt.¹⁴⁵

¹²⁶ KAGfreiland, n.d., Kuhhorn.

¹²⁷ KAGfreiland, n.d., Enthornen.

¹²⁸ KAGfreiland, n.d., Kuhhorn.

¹²⁹ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 3.

¹³⁰ Animal Equality, n.d.

¹³¹ Spengler / Nef / Ivermeyer / Schneider, 2015, S. 6, 8; vgl. Wagner et al., 2015, S. 1 ff.

¹³² Anhang 1, Tabelle 1, Ziff. 11

¹³³ Art. 35 Abs. 2 TSchV.

¹³⁴ Marty, 2008, S. 1 f.; Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 2013, S. 1 ff.

¹³⁵ Zulässig nach Art. 39 Abs. 2 TSchV.

¹³⁶ Siehe Bundesamt für Landwirtschaft, 2014, RAUS-Beteiligung.

¹³⁷ Siehe Art. 41 TSchV.

¹³⁸ Anhang 1, Tabelle 1, Ziff. 31 TSchV.

¹³⁹ Siehe Art. 38 TSchV.

¹⁴⁰ Kassensturz, 2013, ab 1:45 min.

¹⁴¹ Siehe Botschaft des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014–2017 vom 1. Februar 2012, BBl 2012 2075 ff., S. 2100 f., 2208

¹⁴² swissgenetics, 2006, S. 22.

¹⁴³ Müllleder, 2008, S. 116; Schweizer Tierschutz, Rinder, 2013, S. 2.

¹⁴⁴ Schlachthof Transparent, n.d.; Forschungsinstitut für biologischen Landbau, 2010.

¹⁴⁵ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 1 ff.; Müllleder, 2008, S. 115 ff.; Schweizer Tierschutz, 2013, Rinder, S. 1 ff.

Tierleid in der Massentierhaltung: Beispiel Huhn

Hühner leben in der Natur in Gruppen von wenigen Dutzend Tieren.¹⁴⁶ Die Gruppen bewegen sich auf einem Gebiet von bis zu 80 Metern Durchmesser,¹⁴⁷ meist entlang von Bäumen, Büschen und Sträuchern. Die Tiere sind auf diese Schutzmöglichkeiten gegen Raubvögel und andere Feinde angewiesen.¹⁴⁸ Zum Schutz schlafen Hühner auf Bäumen.¹⁴⁹ Diese Landschaftsstrukturen spenden den eher hitzeempfindlichen Tieren zudem Schatten.¹⁵⁰ Auch das natürliche Licht ist für Hühner in verschiedenen Hinsichten von grosser Bedeutung.¹⁵¹ Sonnenstrahlen sind ihrer Gesundheit förderlich, weil sie helfen Bakterien abzutöten¹⁵² und Vitamin D spenden. Hühner nehmen deswegen gerne mit ausgebreiteten Flügeln Sonnenbäder.¹⁵³ Auch im Staub suhlen sich Hühner gerne. Das dient der Reinigung und Gefiederpflege.¹⁵⁴

Hühner führen ein Sozialleben mit sozialen Verhaltensweisen (bspw. gegenseitiges soziales Picken) in Gruppen.¹⁵⁵ Sie verständigen sich mit Lauten,¹⁵⁶ Körpergesten¹⁵⁷ und Gefiederstellungen und leben in einer sozialen Struktur mit einer Rangordnung sowie der Führungs- und Schutzfunktion eines Hahns.¹⁵⁸ Voraussetzung dafür ist, dass sich die Hühner gegenseitig identifizieren können.¹⁵⁹ Hat ein Huhn Küken ausgebrütet, erkennen sich Huhn und Küken nach dem Schlüpfen sofort. Die Küken haben sich bereits im Ei an den Klang der Mutter gewöhnt und die Mutter erkennt die Küken anhand der Laute, die sie spätestens ab 24 Stunden vor dem Schlüpfen von sich geben. Das gegenseitige Erkennen ermöglicht es, dass die Küken

von Beginn weg ihrer Mutter folgen, so dass die Mutter für sie sorgen kann.¹⁶⁰ Nach etwa drei Wochen haben sich die Küken soweit entwickelt, dass die Mutter zum Schlafen mit ihnen auf den Baum fliegen kann, wo die anderen Tiere der Gruppe nächtigen.¹⁶¹ In der Natur lebende Hühner legen nur zweimal jährlich im Frühjahr rund zehn Eier, die dann während drei Wochen ausgebrütet werden.¹⁶²

Das Leben der Hühner besteht tagsüber vor allem aus Nahrungsaufnahme,¹⁶³ Körper- und Gefiederpflege sowie einigen Ruhepausen.¹⁶⁴ Zur Nahrungsaufnahme verfügt das Huhn über einen Schnabel, der mit dicken Nervensträngen durchzogen ist, die sich zu den Rändern des Schnabels hin fein verästeln.¹⁶⁵ Der Schnabel wird so zu einem höchst empfindlichen Tastorgan des Huhns, das ihm zur Suche und Aufnahme von Futter dient. Dabei reagiert der Schnabel auf Unterschiede in der Temperatur sowie auf mechanische Reize und erkennt die Beschaffenheit von Körnern und anderen Nahrungsquellen.¹⁶⁶ Der Schnabel dient dem Huhn ausserdem zur Pflege und Ordnung des Gefieders.¹⁶⁷

In der Massentierhaltung werden die Verhaltensweisen und Bedürfnisse von Hühnern systematisch missachtet. Ihr Tastorgan, der Schnabel, wird touchiert, ein für das Tier schmerzhaftes Verfahren, bei dem mittels Hitze der Oberschnabel gekürzt wird. Diese Massnahme wird ergriffen, weil es in der Massentierhaltung häufig zu Federpicken unter den Hühnern kommt. Das kann sich bis hin zum Kannibalismus steigern.¹⁶⁸ Allerdings dürfte es sich dabei nicht um Aggressionen handeln, sondern um eine Verhaltensstörung, die durch eine Haltung begünstigt wird, die den Bedürfnissen des Huhns nicht angemessen ist. Folglich sollten nicht Schnäbel touchiert, sondern die Haltungsbedingungen optimiert werden.¹⁶⁹ Wichtig ist vor allem, dass die Tiere sich ausreichend beschäftigen und bewegen können. Dazu bedürfen sie eines möglichst interessanten Untergrundes zum Picken und eines grossen Gebietes mit einer nied-

¹⁴⁶ Götz, 2013, Hühner, S. 1; Tier im Fokus, 2010, Haushuhn.

¹⁴⁷ Götz, 2013, Hühner, S. 1.

¹⁴⁸ Götz, 2013, Hühner, S. 3; Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 00

¹⁴⁹ Götz, 2013, Hühner, S. 3; Tier im Fokus, 2010, Haushuhn; Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 58.

¹⁵⁰ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 46.

¹⁵¹ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 52, 57.

¹⁵² Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 52 f., 67

¹⁵³ Götz, 2013, Hühner, S. 2.

¹⁵⁴ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 67; Götz, 2010, Hühner, S. 2.

¹⁵⁵ Götz, 2013, Hühner, S. 1; Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 63.

¹⁵⁶ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 46.

¹⁵⁷ Tier im Fokus, 2010, Haushuhn.

¹⁵⁸ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 64.

¹⁵⁹ Götz, 2013, Hühner, S. 1.

¹⁶⁰ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 64 f.; Tier im Fokus, 2010, Haushuhn.

¹⁶¹ Götz, 2013, Hühner, S. 3.

¹⁶² Tier im Fokus, 2010, Haushuhn.

¹⁶³ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 58.

¹⁶⁴ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 57, 60.

¹⁶⁵ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 46.

¹⁶⁶ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 46.

¹⁶⁷ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 46.

¹⁶⁸ Götz, n.d., Schnabelcoupiere, S. 1.

¹⁶⁹ Götz, n.d., Schnabelcoupiere, S. 1 f.

rigen Besatzdichte, um sich frei bewegen zu können.¹⁷⁰ Beides wird durch das geltende Tierschutzrecht nicht hinreichend gewährleistet. Einem Legehuhn stehen in der Regel etwa 1 ½ A4-Papier begehbare Fläche im Stall sowie gegebenenfalls zusätzlich ⅔ A4-Papier begehbare Fläche in einem Aussenklimabereich zur Verfügung. Im Stall kommen so fast 11 Hühner auf einen Quadratmeter,¹⁷¹ im Aussenklimabereich mehr als 23.¹⁷² Immerhin haben dank Subventionen¹⁷³ fast alle Hühner (etwa 90%)¹⁷⁴ Zugang zu einem Aussenklimabereich und folglich etwas mehr Fläche zur Verfügung. Doch selbst wenn den Hühnern ein Aussenklimabereich zur Verfügung steht, müssen sie immer noch auf einem Bruchteil der Fläche leben, die sie in Freiheit mit ihrer Gruppe bewohnen: Würde eine (grosse) Gruppe von 40 Hühnern im Umkreis von 80 m Durchmesser um ihren «Schlafbaum» leben, hätte jedes Huhn mehr als 3 m² Fläche für sich. Das Problem der sehr knappen Fläche, auf der Hühner gehalten werden dürfen, wird verschärft durch die Vorschrift der Tierschutzverordnung, wonach lediglich 20 % des Stalles¹⁷⁵ (sowie, falls vorhanden, der ganze Aussenklimabereich)¹⁷⁶ eingestreut werden muss.¹⁷⁷ Hühner haben in der Massentierhaltung also nicht nur wenig Fläche zum Picken zur Verfügung, sondern müssen sich auch mit einem zum Picken schlicht ungeeigneten Untergrund zufriedengeben. Eine wirklichkeitsnahe Möglichkeit, um pickend

verschiedene Nahrungsmittel zu ertasten und aufzunehmen, fehlt den omnivoren¹⁷⁸ Hühnern.¹⁷⁹ Masthühner picken und bewegen sich noch aus einem weiteren Grund viel weniger, als es ihrer üblichen Verhaltensweise entsprechend würde.¹⁸⁰ Weil die Tiere aufgrund moderner Zuchtmethoden¹⁸¹ innert kurzer Zeit stark und ungleichmässig gemästet werden (vor allem die Brust soll Muskeln aufbauen), werden sie oft zu schwer für ihre Beine, so dass sie grosse Teile des Tages im Ruhen verbringen müssen.¹⁸² Bei weiteren Bedürfnissen von Hühnern ist es offensichtlich, dass sie in der Massentierhaltung nicht oder fast nicht ausgelebt werden können. Staubbäder in Einstreu sind nicht dasselbe wie in Erde; Sonnenbäder sind mangels Sonneneinstrahlung im Stall nicht möglich; um zu fliegen, ist der Stall zu niedrig;¹⁸³ ein echtes Sozialleben, inklusive Rangordnung, ist in Herdengrössen von bis zu 27'000 Tieren¹⁸⁴ ohne Hähne¹⁸⁵ undenkbar. Die Hähne werden bei Legehuhnrasen noch am Tag ihrer Geburt getötet und Masthühner kommen nicht über das jugendliche Alter von höchstens 80 Tagen hinaus, bevor sie getötet werden.¹⁸⁶ Der Tod holt auch Legehennen viel zu früh ein: Sie werden häufig nach wenig mehr als 12 Monaten getötet, obwohl Hühner eigentlich 8 – 15 Jahre alt würden.

¹⁷⁰ Götz, n.d., Schnabelcoupieren, S. 2.

¹⁷¹ Art. 66 Abs. 2 i.V.m. Ziff. 22 Anhang 1 Tabelle 9 TSchV.

¹⁷² Ziff. 1.2 Anhang 6 B DZV.

¹⁷³ Siehe Art. 72 ff. DZV.

¹⁷⁴ Bundesamt für Landwirtschaft, 2014, BTS-Beteiligung.

¹⁷⁵ Art. 66 Abs. 2 TSchV.

¹⁷⁶ Ziff. 1.1 lit. c Anhang 6 B DZV.

¹⁷⁷ Bei Masthühner, die nach BTS einen Aussenklimabereich zur Verfügung haben, muss der ganze Stallbereich eingestreut sein; siehe Ziff. 6.3. Anhang 6 B DZV.

¹⁷⁸ Götz, n.d., S. 2.

¹⁷⁹ Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 57 f.; Götz, n.d., Hühner, S. 4.

¹⁸⁰ Siehe dazu Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 58.

¹⁸¹ Tier im Fokus, 2010, Haushuhn.

¹⁸² Götz, n.d., Hühner, S. 4.

¹⁸³ Siehe Ziff. 141 Tabelle 9 TSchV.

¹⁸⁴ Art. 2 Abs. 1 lit. b HBV.

¹⁸⁵ Siehe dazu Gesellschaft für Ökologische Tierhaltung / Verein Beratung artgerechter Tierhaltung, 2003, S. 64.

¹⁸⁶ Tier im Fokus, 2010, Haushuhn, S. 2.

Ethische Dimension der Massentierhaltung

Vermeidbarkeit der negativen Folgen der Massentierhaltung

Der Mensch beziehungsweise unsere Gesellschaft ist verantwortlich für die negativen Auswirkungen der Massentierhaltung auf Mensch, Tier und Umwelt, denn es ist seine Entscheidung, industrielle landwirtschaftliche Nutztierhaltung zu praktizieren. Zwingende Gründe, dies zu tun, gibt es keine. Im Gegenteil wir könnten problemlos ohne Massentierhaltung leben.

Reduktion des Konsums tierischer Nahrungsmittel

Eine gesunde Ernährung des Menschen ist in allen Lebensphasen auch ohne oder mit wenig tierischen Produkten möglich. Wie die Eidgenössische Ernährungskommission schreibt, «hat sich in den letzten 20 Jahren die wissenschaftlich begründete Erkenntnis durchgesetzt, dass ein hoher Anteil an Gemüse / Früchten, an Nüssen oder an Vollkornprodukten in der Ernährung wesentlich zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit beiträgt»¹⁸⁷ und man sich auch gänzlich ohne tierische Nahrungsmittel «einer guten Gesundheit erfreuen»¹⁸⁸ kann. Es ist folglich problemlos möglich, den Konsum tierischer Nahrungsmittel zu vermindern zugunsten pflanzlicher Nährstoffe. Zur Förderung der pflanzlichen Ernährung kann der Stellenwert der pflanzlichen Küche in der Gesellschaft erhöht werden. Eine Verbesserung des Angebots nichttierischer Ernährung ermöglicht es, einen Beitrag zur Reduktion der ernährungsbedingten Belastung von Mensch, Tier und Umwelt zu leisten, ohne dass Einbussen bei Entscheidungsfreiheit, Genuss und Bequemlichkeit hingenommen werden müssen. Ein verbessertes Angebot an pflanzlicher Ernährung kann beispielsweise mit Massnahmen in der Berufsausbildung von Köchen und in der Hauswirtschaftslehre oder der Förderung

relevanter Konsumenteninformationen und Forschung erreicht werden.¹⁸⁹ Wer seine durchschnittliche fleischhaltige Ernährungsweise auf eine konsequent vegetarische Ernährung umstellt, rettet in der Schweiz auf sein ganzes Leben hochgerechnet über 1100 Tiere. In etwa so viele Tiere isst der durchschnittliche Schweizer in seinem Leben.¹⁹⁰

Kultiviertes Fleisch als ethische Alternative zur Massentierhaltung

Als «kultiviertes Fleisch» wird tierisches Gewebe bezeichnet, das in einer kontrollierten Umgebung mittels Zellkulturen hergestellt wird. Ein vollständiger Organismus ist dazu nicht erforderlich. Die Produktion von kultiviertem Fleisch stellt somit einen Weg dar, Fleisch herzustellen, ohne dazu Tiere aufziehen und töten zu müssen. Dieser Ansatz könnte viele Probleme der Massentierhaltung vermindern, namentlich würde kein Tierleid verursacht. Die Herstellung von kultiviertem Fleisch befindet sich derzeit allerdings noch im Entwicklungsstadium. Verschiedene Hürden müssen genommen werden, bis kultiviertes Fleisch die Marktfähigkeit erlangt. Das grösste Hindernis stellt der Mangel an finanziellen Mitteln dar. Die verstärkte Finanzierung der Entwicklung von marktfähigen Lösungen zur Produktion von kultiviertem Fleisch stellt folglich einen vielversprechenden Weg dar, um die Probleme der Massentierhaltung zu reduzieren.¹⁹¹ Die Abschaffung der Massentierhaltung dürfte Investitionen in kultiviertes Fleisch im Vergleich zu heute ungleich attraktiver machen.

¹⁸⁷ Walter / Baerlocher / Camenzind-Frey / Pichler / Reinli / Schutz / Wenk, S. 7.

¹⁸⁸ Walter / Baerlocher / Camenzind-Frey / Pichler / Reinli / Schutz / Wenk, S. 8.

¹⁸⁹ Dazu Vollmer / Germann / Mannino, 2014, S. 4 f.

¹⁹⁰ swissveg, 2016, Fleischkonsum.

¹⁹¹ Dazu Rorheim / Mannino / Baumann / Caviola, 2016, S. 1 ff.

Abschaffung der Massentierhaltung

Natürlich lassen sich die Probleme der Massentierhaltung auch lösen, indem die Massentierhaltung abgeschafft wird beziehungsweise in dem die Tierschutzgesetzgebung dementsprechend angepasst wird. Eine strenge Tierschutzgesetzgebung, die das industrielle Halten von Nutztieren untersagt, ist die Forderung unserer Volksinitiative zur Abschaffung der Massentierhaltung.

Empfindungsfähigkeit als entscheidendes Kriterium

Mit zunehmendem Wissen über die Empfindungsfähigkeit wird es immer schwieriger, Praktiken zu rechtfertigen, die Tierleid verursachen. Es ist ein zentraler Grundsatz unserer gesellschaftlichen Ordnung und ihrer rechtlichen Konstitutionalisierung, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist.¹⁹² Wir vertreten die Ansicht, dass die Empfindungsfähigkeit beziehungsweise das Interesse, kein Leid erfahren zu müssen, das entscheidende Kriterium ist, um zu bestimmen, welche Lebewesen vor Leid zu schützen sind. Empfindungsfähige Tiere sind entsprechend ihrer Leidfähigkeit vor Leid zu schützen.

Ohne dass wir eine umfassende Gleichstellung von Menschen und Tieren vertreten, gilt es zu überlegen, ob es gerechtfertigt werden kann, vergleichbares Leid von Mensch und Tier ungleich zu behandeln. Wir entwickeln uns seit mehreren Jahrzehnten zunehmend in Richtung diskriminierungsfreie Gesellschaft.¹⁹³ Bis vor nicht allzu langer Zeit wurden Frauen in grundlegenden Aspekten des politischen Lebens gegenüber Männern diskriminiert.¹⁹⁴ Gleichermassen verpönt wie die Geschlechterdiskriminierung ist heute die Unterscheidung zwischen Menschen verschiedener Hautfarbe oder aufgrund anderer ethnischer Merkmale. Dass die Unterscheidung zwischen Angehörigen verschiedener sozialer Gruppen (beispielsweise vererbliche Vorrechte von Adligen oder die politische Exklusion Mittelloser) nicht zu rechtfertigen ist, ist bereits seit Langem anerkannt. In der kürzeren Vergangenheit wurden grosse

Bemühungen unternommen, um Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen umfassend vor Diskriminierung zu schützen,¹⁹⁵ so wie dies in Bezug auf Kinder¹⁹⁶ oder die finanzielle Sorge für ältere und arbeitsunfähige Personen¹⁹⁷ bereits länger der Fall ist. Schliesslich betrachten wir auch die sexuelle Orientierung einer Person im Unterschied zu früher als irrelevant für ihren gesellschaftlichen Status.¹⁹⁸

Dieser Überblick zeigt, dass wir so unterschiedliche Merkmale wie Geschlecht, Alter, Ethnie sowie Anlagen wie Intelligenz (daraus folgen auch Vernunft, moralische Verantwortlichkeit u. Ä.), physische Stärke und ähnliche körperliche Fähigkeiten nicht als relevante Kriterien erachten, wenn wir die Frage zu beantworten haben, wessen Interessen wir als schutzwürdig beurteilen. Zwar sind wir in der Praxis in vielen Bereichen noch weit davon entfernt, beim Menschen Gleiches immer gleich zu behandeln, aber es wurden grosse Fortschritte erzielt. Doch worin besteht die Gemeinsamkeit aller Menschen, die uns – entgegen allen Unterscheidungsmerkmalen wie Geschlecht, Alter, Ethnie, Intelligenz, Weltanschauung, Lebensweise etc. – darauf schliessen lässt, dass wir alle Menschen grundsätzlich in ihrem Interesse, nicht leiden zu müssen, schützen sollten?

Die Schutzwürdigkeit aller Menschen liegt gerade darin, dass sie alle eigene Interessen haben. Nur wer ein Interesse hat, kann darin auch geschützt werden und wer ein Interesse hat, will per definitionem darin geschützt werden. Dass jeder Mensch mindestens ein unausgesprochenes Interesse daran hat, kein Leid einer gewissen minimalen Schwere zu erfahren, dürfte niemand ernsthaft bestreiten wollen. Wir erachten es als richtig, alle Menschen vor solchem Leid zu schützen, weil sie ein Interesse haben, keine solches Leid erfahren zu müssen. Ausschlaggebendes Kriterium für die Schutzwürdigkeit vor Leid ist die Fähigkeit, Leid zu empfinden oder genereller die Empfindungsfähigkeit.

¹⁹² Art. 8 BV.

¹⁹³ Siehe das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 BV.

¹⁹⁴ Vgl. BGE 116 Ia 359 (vom 27. November 1990).

¹⁹⁵ Siehe dazu das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

¹⁹⁶ Siehe dazu das Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

¹⁹⁷ Siehe dazu Informationsstelle AHV / IV, 2016.

¹⁹⁸ Siehe bspw. Council of Europe, Congress of Local and Regional Authorities, Guaranteeing Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender (LGBT) People's Rights: A Responsibility for Europe's Towns and Regions, Resolution 380 / 2015, angenommen am 25. März 2015 (28. Session).

Empfindungsfähigkeit von Tieren

Die Anwendung dieser Erkenntnis drängt sich auch bei anderen leid- und empfindungsfähigen Lebewesen auf. Tiere sind empfindungsfähige Lebewesen, das heisst, sie können leiden und haben ein Interesse daran, kein Leid empfinden zu müssen. Wenn der Mensch also wegen seiner Empfindungsfähigkeit in seinem Interesse, nicht zu leiden, zu schützen ist, sind auch alle anderen empfindungsfähigen Lebewesen in ihrem Interesse, nicht leiden zu müssen, zu schützen – wegen ihrer Empfindungsfähigkeit.¹⁹⁹ Spontan mag der Eine oder Andere dagegen einwenden wollen, dass sich Mensch und Tier doch klarerweise unterscheiden würden und deswegen anders zu behandeln seien. Zweifellos unterscheidet sich der Mensch ganz erheblich von den meisten Tieren. Im hier bedeutsamen Bereich, der Empfindungs- und Leidfähigkeit, unterscheiden sich die überwiegende Mehrheit Tiere, die der Mensch für eigene Zwecke aufzieht, aber nicht grundlegend vom Mensch.

Wir vertreten die Auffassung, dass gleiche Interessen

gleich zu berücksichtigen, nicht aber unterschiedliche Spezies gleich zu behandeln, sind. Der Mensch und landwirtschaftliche Nutztiere wie Rind, Schwein oder Huhn haben ein wichtiges gemeinsames Interesse: Sie wollen keine Leid- und Schmerzempfindungen erfahren. Sie haben ein gemeinsames, wenn auch inhaltlich nicht deckungsgleiches, Bedürfnis nach physischer und psychischer Integrität. Sie haben mithin ein Interesse, keine schmerzhaften Eingriffe in ihre physische Integrität zu erfahren, sich frei bewegen zu können, Zugang zu gesunder Nahrung zu haben und ihre sozialen Beziehungen auszuleben.

Der Mensch verletzt das Interesse von Tieren, nicht leiden zu müssen, regelmässig, sei es zwecks Nahrungsmittelproduktion, zur Herstellung von Kleidern oder Medikamenten oder zum Freizeitvertrieb. Die gemachten Überlegungen zeigen, dass dies nicht gerechtfertigt ist. Tierleid ist zu vermeiden. Handlungsbedarf besteht in vielen Bereichen, ist in der landwirtschaftlichen Massentierhaltung jedoch am dringendsten, denn sie verursacht weltweit jährlich für Milliarden Tiere²⁰⁰ grosses Leid, das einfach verhindert werden kann.

¹⁹⁹ Siehe Singer, 1990, S. 4 ff.

²⁰⁰ 2013 wurden mehr als 70 Mrd. Landwirbeltiere für die Produktion von Eiern, Milch und Fleisch eingesetzt. Siehe FAO, 2013.

Die Würde des Tieres als Verfassungsprinzip

Die geltende Bundesverfassung anerkennt die jedem Lebewesen inhärente Würde. Auch Tieren kommt ein spezifischer Eigenwert zu, weshalb sie um ihretwillen zu respektieren sind. Mit dem Verfassungsprinzip der Würde der Kreatur²⁰¹ hat der Schweizer Verfassungsgeber das Konzept der Menschenwürde auf den Bereich der nichtmenschlichen Lebewesen übertragen.²⁰² Daraus folgt, dass «jedenfalls in gewisser Hinsicht [über alle Lebewesen] gleich reflektiert und gewertet werden [soll] wie über Menschen».²⁰³ Wenn ein nichtmenschliches Lebewesen beeinträchtigt wird, ohne dass es vorgängig zu einer Abwägung mit den Interessen des Menschen gekommen ist – wenn also dem Menschen von vornherein der Vorrang eingeräumt wird – gilt die Würde der Kreatur als missachtet. Der Mensch ist somit bereits heute verfassungsrechtlich gehalten, mit Tieren rücksichtsvoll und sorgfältig umzugehen. Dieses Gebot gilt allerdings kraft geltender Bundesverfassung lediglich im Kontext der Gentechnologie explizit.²⁰⁴ Dennoch ist die Würde der Kreatur auch in anderen verfassungsrechtlich geregelten Bereichen von Bedeutung.²⁰⁵ Namentlich gilt das für den Tierschutz nach Art. 80 BV.²⁰⁶

Gestützt auf die Würde der Kreatur hat die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates in Bezug auf die Massentierhaltung bereits vor mehr als 10 Jahren eine bemerkenswerte Einschätzung zur heutigen Praxis abgegeben:

«Tiere sind weder als Mensch noch als Sache zu behandeln, sondern gemäss ihrer Würde als Kreatur nach einem selbständigen Massstab ihrer eigenen Bedürfnisse. Dabei sind ihre Gefühle zu achten, ihr Leiden ist zu vermeiden oder zu vermindern, ihr Lebenswille zu achten. (...) Die Nutztierhaltung darf Tiere z. B. nicht nach dem Vorbild industrieller Produktion zur Sache herabwürdigen. (...) Viele Konsumenten haben ein irrationales Verhältnis

*zum Tier und zu dessen Fleisch, das sie essen. Oft verdrängen sie den Zusammenhang von Tier und Fleisch, oder aber sie überzeichnen die emotionale Bedeutung des Schlachtens. In der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist während Jahrzehnten ein instrumentelles Verhältnis zur Tierzucht entwickelt worden, das unter dem Begriff «Tierproduktion» dem Muster industrieller Wirtschaftsprozesse nachgebildet worden ist».*²⁰⁷

Grosse Fortschritte bezüglich des Niveaus des Tierschutzes wurden seither allerdings keine gemacht.²⁰⁸ Die Revision des Tierschutzgesetzes von 2005 betraf primär den Vollzug und die Auslagerung von Bestimmungen von der Gesetzes- auf die Verordnungsstufe.²⁰⁹ Punktuell galt es sogar Rückschritte hinzunehmen. Beispielsweise wurde der Tierschutzanwalt des Kantons Zürich trotz Vollzugsschwierigkeiten im Tierschutzrecht²¹⁰ abgeschafft,²¹¹ unter anderem weil Volk und Stände die «Tierschutzanwalt-Initiative» auf Bundesebene abgelehnt hatten.²¹² Die von der ständerrätlichen Geschäftsprüfungskommission aufgedeckte Diskrepanz zwischen den aus der Würde der Kreatur fliessenden Ansprüchen der Tiere und ihrer Behandlung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist nach wie vor eklatant. Diese Kluft soll im Folgenden verdeutlicht werden, indem zunächst ein Blick auf die Würde des Tieres nach dem geltenden Verfassungsrecht geworfen wird, um dann aufzuzeigen, dass die Grundsätze des Tierschutzgesetzes erheblich von dieser verfassungsrechtlichen Grundlage abweichen.

²⁰¹ Art. 120 Abs. 2 BV.

²⁰² Schweizer / Errass, 2014, Art. 120 BV N 18.

²⁰³ Sitter-Liver, 1999, S. 468. Dieser Auffassung ist auch das Bundesgericht, siehe BGE 135 II 385 E. 4.5.1.; BGE 135 II 406 E. 4.3.4.

²⁰⁴ Schweizer / Errass, 2014, Art. 120 BV N 18 m.w.H.

²⁰⁵ Schweizer / Errass, 2014, Art. 120 BV N 1.

²⁰⁶ Errass, 2014, Art. 80 BV N 8 ff.

²⁰⁷ GPK-StR, 1993, S. 622 f. (Hervorh. d. Verf.).

²⁰⁸ Errass, 2014, Art. 80 BV N 6.

²⁰⁹ Botschaft des Bundesrates zur Revision des Tierschutzgesetzes vom 9. Dezember 2002, BBl 2003 657, S. 659 ff.

²¹⁰ Gerritsen, 2013, S. 11 ff.; Flückiger / Rüttimann, 2015, S. 14 f., 24, 32 f., 70 f.

²¹¹ Bolliger / Richner / Rüttimann, 2011, S. 242 ff.

²¹² Eidgenössische Volksinitiative «Gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere (Tierschutzanwalt-Initiative)», BBl 2010 2625 (Ergebnis der Volksabstimmung).

Würde des Tieres nach geltendem Verfassungsrecht

Nicht menschliche Tiere werden durch Art. 80 BV (Tierschutz) als Individuen geschützt. Gestützt auf das Verfassungsprinzip der Würde des Tieres verlangt der verfassungsrechtliche Tierschutz, dass Tiere um ihrer selbst willen geachtet werden. Menschliche Handlungen dürfen keine Leiden, Schmerzen, Ängste oder Stressgefühle auslösen. Die Frage, ob und wann ein Tier Empfindungen mit negativer Valenz hat, ist empirisch zu beurteilen.²¹³ Weil die Tierschutzbestimmungen der Bundesverfassung von gleichem Rang sind wie die Grundrechte und die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung,²¹⁴ sind die Würde und der Schutz der Tiere zu berücksichtigen für das Ergebnis einer Abwägung verschiedener von der Verfassung geschützter Werte und Rechte. Dabei gehen die Interessen des Menschen an den Produkten der Nutztierhaltung den Interessen der Tiere nicht prinzipiell vor. Die Würde des Tieres würde andernfalls zu einer Worthülse verkommen.²¹⁵

Wird sowohl dem Menschen als auch dem Tier ein eigener ihm inhärenter Wert zugestanden, wie die Bundesverfassung das tut, sind schwerwiegende menschliche Eingriffe in das Leben von Tieren zu untersagen, ausser sie sind unvermeidlich und existenznotwendig.²¹⁶ Was bei Delfinen und Walartigen ausnahmsweise umgesetzt wurde,²¹⁷ müsste konsequenterweise der Regelfall sein:²¹⁸ Tiere, die nicht entsprechend ihren ethologischen und physiologischen Bedürfnissen gehalten werden können, sind nicht zu halten. Die Würde des Tieres verlangt, dass es seine Fähigkeiten und Bedürfnisse insbesondere nach Bewegungsfreiheit und Sozialleben ausüben kann²¹⁹ und dass sein Eigenwert nicht vollständig negiert wird. Für die Massentierhaltung bedeutet dies, dass sie nicht mit der Würde des Tieres vereinbar ist.²²⁰ Denn sie verletzt zweifellos fundamentale Bedürfnisse der Tiere und schränkt sie in ihrem freien Verhalten in schwerwiegender Weise ein. Über die industrielle Haltungsweise von Tieren hinausgehend stellt sich die Frage, ob die Würde der Kreatur

nicht auch einen Lebensschutz für das Tier umfasst. Die Frage ist namentlich im Kontext der Fleisch produzierenden Massentierhaltung von höchster Bedeutung. Verlangt die Würde des Tieres die Achtung seiner Bedürfnisse, muss auch sein Lebenswille respektiert werden.²²¹ Und weil einem Lebewesen nur ein Eigenwert zukommen kann, wenn es lebt, lässt sich ein wirksamer Schutz der Würde des Tieres kaum ohne Lebensschutz denken.²²² Die Überlegung, dass der Würdeschutz notwendigerweise einen Lebensschutz beinhalten muss, drückt die Bundesverfassung selber in der französischen Fassung aus: «[La Confédération] respecte l'intégrité des organismes vivants» heisst es dort: Die Integrität des Tieres ist zu respektieren. Wird ein Tier intentional tödlich verletzt, wird seine Integrität ganz offensichtlich nicht geachtet; mithin wird seine Würde verletzt.²²³ Es sprechen damit überzeugende Argumente für ein Verständnis der Würde des Tieres, das einen Lebensschutz für Tiere umfasst. Freilich ist es angesichts des Abstraktionsgrades und der Komplexität des Würdebegriffs schwierig, die Würde des Tieres positiv zu definieren.²²⁴ Ein negativer Ansatz zur Umschreibung der Würde des Tieres dürfte zu einem eingängigeren Ergebnis führen:

*«[I]t is rather clear what [a dignified existence of creatures] does not mean: the conditions of the circus animals beaten and housed in filthy cramped cages, the even more horrific conditions endured by chickens, calves, and pigs raised for food in factory farming, and many other comparable conditions of deprivation, suffering, and indignity».*²²⁵

Richtig verstanden verlangt die Würde des Tieres gemäss der geltend Bundesverfassung also zum Einen das Verbot, Tiere entgegen ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen zu halten, und zum Anderen den Schutz des Lebens von Tieren. Schwerwiegende Verletzungen dieser Schutzbereiche sind, wenn überhaupt, nur zulässig, falls sie unvermeidbar und existenznotwendig sind. Je stärker das Leid, das einem Tier zugefügt wird, und je unbedeutender und verzichtbarer der Eingriff für den Menschen, umso eher hat die Beeinträchtigung des Tieres zu unterbleiben.²²⁶

²¹³ Errass, 2014, Art. 80 BV N 8, 14 f.

²¹⁴ Errass, 2014, Art. 80 BV N 17.

²¹⁵ Michel, 2012, S. 107.

²¹⁶ Praetorius / Saladin, 1996, S. 44.

²¹⁷ Art. 7 Abs. 3 TSchG; siehe auch Votum NR Jositsch, AB 2012 N 697 f.

²¹⁸ Vgl. Wild, 2015, S. 337 f.

²¹⁹ Botschaft des Bundesrates zu einer Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, vom 1. März 2000, BBl 2000 2391, S. 2405; Nussbaum, 2004, S. 299 ff.

²²⁰ Michel, 2012, S. 108.

²²¹ GPK-StR, 1993, S. 622 f.

²²² Maisack, 2015, S. 186.

²²³ Maisack, 2015, S. 186.

²²⁴ Vgl. Michel, 2015, S. 277.

²²⁵ Nussbaum, 2006, S. 1.

²²⁶ Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausser-humanbereich / Eidgenössischen Kommission für Tierversuche, 2008.

In Anbetracht der Empfindungsfähigkeit von Tieren einerseits und der gesundheitlichen Unbedenklichkeit einer (vorwiegend) pflanzlichen Ernährung für den Menschen andererseits, scheint die Vereinbarkeit der Massentierhaltung mit der Würde des Tieres nach Art. 120 Abs. 2 BV höchst zweifelhaft. Wird überdies berücksichtigt, dass es bei der Betäubung von Tieren vor der Schlachtung immer wieder zu Fehlern kommt, die grosses Tierleid verursachen, dass die Menge, der heute konsumierten tierischen Produkte, ungesund sein kann und dass die tierische Landwirtschaft für Mensch und Umwelt grosse Probleme verursacht, muss man die Zulässigkeit der Massentierhaltung verneinen. Sie ist vermeidbar, nicht existentiell und resultiert für die Tiere aber auch für Mensch und Umwelt in schwerwiegenden negativen Konsequenzen.

Ungenügende Umsetzung im geltenden Tierschutzrecht

Grundsätze des Tierschutzgesetzes

Aus dem Verfassungsprinzip der Würde der Kreatur folgt zunächst, dass die Interessen der Menschen abgewogen werden müssen gegen die Interessen des Tieres an seinem Wohlergehen. Tiere sollten nicht entgegen ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen gehalten werden, ihr Leben ist schutzwürdig und ihnen sollte keine Empfindungen negativer Valenz zugefügt werden. Abweichungen von diesen Grundsätzen sollten nur unter restriktiven Voraussetzungen zulässig sein; nämlich, wenn der Eingriff in die Würde des Tieres als leicht, das Interesse des Menschen daran aber als gross zu beurteilen ist. Allerdings fehlen explizite Tierschutzstandards in der geltenden Bundesverfassung, weswegen der Gesetzgeber die Würde des Tieres in die Tierschutzverordnungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene übertragen müsste. Dies ist – wie bereits die Grundsätze des Tierschutzgesetzes zeigen – bis anhin nur mangelhaft erfolgt.

Bereits der Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes ist problematisch. Denn obwohl das Gesetz dem Zweck der Reduktion von Tierleid dienen und dementsprechend die Empfindungsfähigkeit einer Spezies mass-

gebend sein soll,²²⁷ wird am morphologischen Merkmal «Wirbel» angeknüpft. Nur Wirbeltiere sind kraft Art. 2 Abs. 1 TSchG geschützt. Alle anderen (mutmasslich) empfindungsfähigen Tiere werden nur geschützt, wenn sie vom Bundesrat per Tierschutzverordnung explizit ebenfalls dem Tierschutzgesetz unterstellt werden. Von dieser Kompetenz, deren Ausübung sich an den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren hat, profitieren bislang nur Kopffüssler und Panzerkrebse.²²⁸ Sachgerechter wäre eine Regelung, die alle Tiere schützt, ausser diejenigen deren Empfindungsunfähigkeit wissenschaftlich nachgewiesen wurde.²²⁹ Damit würde der Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes tatsächlich von dem Kriterium bestimmt, dass für die Schutzbedürftigkeit eines Tieres tatsächlich massgebend ist.

Der Gesetzgeber ist nicht nur beim Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes von der Massgeblichkeit der Schutzbedürftigkeit des Tieres abgewichen. Nach den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes (Art. 4) ist für das Wohlergehen eines Tieres nämlich nur zu sorgen, «so weit es der Verwendungszweck [des Tieres] zulässt».²³⁰ Dies bedeutet, dass das Interesse des Menschen an der Verwendung des Tieres dem Tierwohl grundsätzlich vorgeht – entgegen dem aus der verfassungsrechtlichen Würde des Tieres abgeleiteten Grundsatz, dass menschliche Nutzungsinteressen den Interessen des Tieres nicht prinzipiell vorgehen dürfen.²³¹ Gleichermassen darf der Mensch Tiere überanstrengen, sofern ihm dies erforderlich erscheint. Untersagt ist nur das «unnötige Überanstrengen».²³²

Die Bestimmung in Art. 4 Abs. 2 TSchG, nach der es verboten ist, Tieren in ungerechtfertigter Weise Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, scheint hingegen auf den ersten Blick als mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Würde des Tieres vereinbar. Je unbedeutender und belangloser das Interesse des Menschen an der Beeinträchtigung des Tieres ist, desto restriktiver ist allerdings eine Rechtfertigung anzunehmen. Nach der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung dürfen Tieren in der landwirtschaftlichen Tierindustrie aber grundlegende Bedürfnisse versagt werden. Die Tiere leiden zweifelsohne erheblich darunter. Das menschliche Interesse

²²⁷ Botschaft des Bundesrates zur Revision des Tierschutzgesetzes vom 9. Dezember 2002, BBl 2003 657, S. 674.

²²⁸ Art 2 Abs. 1 TSchG i.V.m. Art. 1 TSchV.

²²⁹ Siehe dazu Bolliger / Richner / Rüttimann, 2011, S. 51 ff., insb. S. 54.

²³⁰ Art. 4 Abs. 1 lit. b TSchG.

²³¹ Vgl. Michel, 2015, S. 275.

²³² Art. 4 Abs. 2 TSchG.

an der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung scheint hingegen relativ belanglos oder gar vollständig verzichtbar. Gesundheits-, Umwelt- und Menschenrechtsüberlegungen ergeben sogar ein Interesse des Menschen an einer drastischen Reduktion des Konsums tierischer Nahrungsmittel. Die Schlussfolgerung ist klar: Die gegenwärtige Umsetzung des Grundsatzes, dass Tieren nur Leid zugefügt werden darf, wenn dies gerechtfertigt ist, widerspricht im Kontext der Massentierhaltung der verfassungsrechtlichen Würde des Tieres. Die geringfügigen Interessen des Menschen am Konsum tierischer Produkte vermögen das durch die Massentierhaltung verursachte Tierleid nicht zu rechtfertigen.

Ähnlich zu beurteilen ist das relative Instrumentalisierungsverbot von Art. 3 lit. a i.V.m. Art. 4 Abs. 2 TSchG, wonach die Instrumentalisierung eines Tieres unzulässig ist, sofern sie einerseits «übermässig» und andererseits nicht durch «überwiegende Interessen» gerechtfertigt ist. Es ist kaum ersichtlich, inwiefern die industrielle landwirtschaftliche Nutztierhaltung Tiere nicht übermässig instrumentalisieren würde, denn ein Interesse an der Massentierhaltung ist aufseiten des Tieres schlechthin unvorstellbar. Eine übermässige Instrumentalisierung ist aber aufgrund der oben dargestellten Interessenlage nicht mit «überwiegenden Interessen» des Menschen zu rechtfertigen.

Unter dem Tierschutzgesetz zulässiges Tierleid

Das Tierschutzgesetz schützt das Wohlergehen des Tieres, soweit der Zweck der Tierhaltung dies zulässt und verbietet die ungerechtfertigte Verursachung von Tierleid sowie die nicht durch überwiegende Interessen gedeckte übermässige Instrumentalisierung von Tieren. Indes ist die Interessenabwägung des Tierschutz-Gesetzgebers in gewissen Belangen derart verzerrt, dass sie sich ganz offensichtlich nicht mit der verfassungsrechtlich geschützten Würde des Tieres vereinbaren lässt. Das schweizerische Tierschutzrecht erlaubt viele Praktiken der Nutztierhaltung, die beträchtliches Tierleid verursachen. Die nachfolgenden Beispiele veranschaulichen besonders eindrücklich, wie die von Parlament und Bundesrat erlassenen Tierschutzverordnungen die verfassungsrechtlich geschützte Tierwürde missachten.

Homogenisieren von Küken

Nach Art. 183 Abs. 1 TSchV ist das maschinelle Töten von Küken erlaubt, ohne dass die Tiere zuvor betäubt

werden müssen. Infolgedessen werden jährlich mehr als 2 Mio. Küken gruppenweise bei lebendigem Leibe durch eine Art Schredder gelassen (sog. Homogenisieren) oder vergast. Dass die Küken vor ihrem Tode «nicht aufeinander geschichtet werden» dürfen²³³ mutet angesichts ihrer massenhaften Vernichtung fast zynisch an. Die systematische Tötung von abertausenden männlichen Küken hat rein betriebswirtschaftliche Gründe. Die Aufzucht des männlichen Nachwuchts von Legehennen ist unrentabel. Die Hybridrassen sind ausschliesslich für das Eierlegen gezüchtet und erreichen das von Masthühnern erforderte Schlachtgewicht nicht schnell genug. Diese Küken, vom Bundesrecht in Anbetracht der Umstände treffend als «tierische Nebenprodukte» bezeichnet,²³⁴ werden geboren, um (als Abfallprodukt) zu sterben.²³⁵ Die Würde des Tieres, der ihm innewohnende Eigenwert wird – vom Gesetzgeber gutgeheissen – eklatant verletzt.²³⁶

Schweinehaltung

Die Haltung von Schweinen, Tieren mit vergleichsweise hochentwickelten kognitiven Fähigkeiten,²³⁷ regelt das Schweizer Tierschutzrecht nur sehr rudimentär. Anders als bei vielen anderen Tieren,²³⁸ haben Schweine grundsätzlich kein Recht auf Einstreu.²³⁹ Eine Pflicht, Schweinen Auslauf zu gewähren, fehlt ebenfalls.²⁴⁰ Als Folge davon müssen Schweine oft in kahlen Betonbuchten leben, ohne dass sie sich je an der frischen Luft bewegen dürfen. Wie die Tierschutzorganisation Tier im Fokus berichtet, leben viele Schweine in engen Verhältnissen (je nach Gewicht ist für ein Schwein zwischen 0,4 und 0,95 m² Liegefläche bereitzustellen)²⁴¹ in dreckigen, mit Kot verschmutzten Betonbuchten ohne Tageslicht. Die Tiere wirken apathisch und leiden an Verhaltensstörungen, weswegen sie sich gegenseitig attackieren und verwunden.²⁴² Zum Wohlbefinden eines Tieres gehört nach wissenschaftlichen Erkenntnissen «auch das Erleben positiver subjektiver Befindlichkeiten auf der Basis kognitiver und emotionaler Erfahrungen und Bewertungen in

²³³ Art. 183 Abs. 2 TSchV.

²³⁴ Art. 7 lit. c VTNP («aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken»).

²³⁵ Siehe zum Ganzen Häne, 2016

²³⁶ Vgl. Maisack, 2015, S. 227.

²³⁷ Puppe / Zebunke / Dübjan / Langbein, 2012, S. 308, 311 m.w.H.

²³⁸ Rinder (Art. 39 TSchV), Geflügel (Art. 66 Abs. 2 TSchV), Schafe (Art. 52

Abs. 3 TSchV), Ziegen (Art. 55 Abs. 3 TSchV), Pferde (Art. 59 Abs. 2 TSchV).

²³⁹ Siehe Art. 47 TSchV.

²⁴⁰ Siehe Art. 44 ff. TSchV.

²⁴¹ Anhang 1, Tabelle 3, Nr. 32 TSchV.

²⁴² Tier im Fokus, 2014.

der Auseinandersetzung mit der Umwelt».²⁴³ In dieser Hinsicht werden die Bedürfnisse besonders (aber nicht nur) von Schweinen grob missachtet. Indem die psychische Gesundheit von Schweinen vollständig ausser Acht gelassen wird, negiert das geltende Tierschutzrecht die psychische Hälfte der tierischen Gesundheit, die wie die des Menschen aus physischer und psychischer Komponente besteht.²⁴⁴

«Zootechnische» Eingriffe

Das Schweizer Tierschutzrecht lässt es nach wie vor zu, dass Tiere dem menschlichen Bedürfnis nach einer profitmaximierenden Massentierhaltung angepasst werden, indem in ihre physische Integrität eingegriffen wird. Das Tier wird dabei gewissermassen auf seine möglichst rentable Haltung zugeschnitten.²⁴⁵ Den Hühnern dürfen die Schnäbel touchiert werden,²⁴⁶ Rindern,²⁴⁷ Schafen sowie Ziegen können die Hörner entfernt werden,²⁴⁸ Rindern dürfen Nasenringe eingesetzt werden,²⁴⁹ Ferkeln dürfen die Zähne geschliffen werden,²⁵⁰ Lämmern darf man die Schwänze kürzen.²⁵¹ Überdies dürfen Tiere aller Gattungen markiert²⁵² und kastriert²⁵³ werden. Die Massnahmen dürfen grossteils ohne vorgängige Schmerzausschaltung vorgenommen werden.²⁵⁴ Auch dass ein Tierarzt beigezogen werden muss, ist regelmässig nicht erforderlich. Die meisten Bauern dürften als fachkundige Personen gelten, weil sie sich «unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen».²⁵⁵ Würde dieses «Qualifikationsverfahren» beispielsweise auf Zahnärzte angewandt – es ginge ein Aufschrei durch die Gesellschaft!

Hochleistungszucht

Das Tierschutzrecht lässt die Anpassung des Tieres an die Bedürfnisse der Wirtschaft nicht nur zu Lebzeiten zu. Ausgefeilte Zuchtmethoden ermöglichen es, die

Genome der Tiere anzupassen, so dass diese bereits möglichst «ökonomisch»²⁵⁶ zur Welt kommen.²⁵⁷ Es gilt «'mehr', 'grösser', 'schneller', 'ertragreicher'».²⁵⁸ Mast-rinder, -schweine und -hühner sollen innert möglichst kurzer Zeit ihr «Schlachtgewicht» erreichen. Das Fleisch soll dabei natürlich von möglichst guter Qualität sein. Bei Milchkühen und Legehennen wird ein möglicher grosser Ertrag an Milch beziehungsweise Eiern pro Tier angestrebt.²⁵⁹ Weil aber Ertrag noch kein Gewinn ist, sollen die Tiere zudem Eigenschaften wie eine gute Energieumwandlung aufweisen und möglichst pflegeleicht sein. Es gilt, die Kosten tief zu halten.²⁶⁰

Das Modellieren von Lebewesen ist allerdings anspruchsvoll. Natürliche Evolutionsprozesse verlaufen langsam.²⁶¹ Die menschliche Einflussnahme verläuft alles andere als reibungslos. Die Leidtragenden sind die Tiere. Bei sog. Fleischrassen führt die Zucht häufig zu einer Überforderung des Körpers des Tieres. Die Gelenke sind zu schwach, um die schweren Tiere zu tragen, und das Herz-Kreislauf-System vermag mit dem schnellen Muskelaufbau nicht mithalten. Die Folgen sind Schäden an den Beinen von Hühnern, die nur noch kurzzeitig stehen und gehen können,²⁶² und Herzversagen bei Schweinen. Aber auch bei Milchkühen führt die Zucht zu Problemen, unter denen die Tiere stark leiden. Die Euter kommen mit der riesigen Milchleistung kaum zurecht. Weitere Zuchtmassnahmen sollen für Abhilfe sorgen; zuchtbedingte Schwachstellen sollen genetisch ausgebessert werden.²⁶³ Doch nicht nur die physische Integrität der Tiere wird in der Zucht beeinflusst. Verhaltensweisen und Empfindungen der Tiere werden ebenso manipuliert oder verändern sich als Folge anderer Zuchtmassnahmen.²⁶⁴ Mitunter ist das Sättigungsgefühl von Masthühnern vermindert, so dass sie sich wahrhaftig vollfressen. Mit der Würde des Tieres und der Anerkennung des ihm inhärenten Wertes lässt sich dieses Baukastenprinzip offensichtlich nicht vereinbaren. Die Tiere werden nicht als das angenommen, was sie sind, sondern auf die wirtschaftlichen Bedürfnissen des Menschen zugeschnitten und zwar auch dann, wenn sie stark darunter leiden.

²⁴³ Puppe / Zebunke / Dübjan / Langbein, 2012, S. 316.

²⁴⁴ Puppe / Zebunke / Dübjan / Langbein, 2012, S. 316.

²⁴⁵ Die verbotenen Handlungen mit Tieren finden sich im Allgemeinen in Art. 16 TSchV und im Besonderen in Art. 17 – 24. Aus dem Grundsatz, dass erlaubt ist, was nicht verboten wurde, ergibt sich, dass viele sog. zootechnische Eingriffe in die physische Integrität von Tieren zulässig sind.

²⁴⁶ Art. 20 lit. a TSchV.

²⁴⁷ Art. 32 Abs. 1 TSchV.

²⁴⁸ Art. 19 lit. a TSchV.

²⁴⁹ Art. 17 lit. I TSchV.

²⁵⁰ Art. 18 lit. b TSchV.

²⁵¹ Art. 19 lit. a TSchV.

²⁵² Siehe Art. 15 Abs. 2 lit. e TSchV.

²⁵³ Art. 32 Abs. 1 TSchV.

²⁵⁴ Art. 15 Abs. 2 TSchV.

²⁵⁵ Art. 15 Abs. 3 TSchV.

²⁵⁶ Rusche / Kolar, 2003, S. 230.

²⁵⁷ Vgl. die Begriffe «Zuchtwertschätzung» und «genetische Bewertung» in Art. 2 lit. c und d TZV.

²⁵⁸ Roeckl / Rusche / Gottwald, 2005, S. 126.

²⁵⁹ Rusche / Kolar, 2003, S. 230.

²⁶⁰ Rusche / Kolar, 2003, S. 230 f.

²⁶¹ Rusche / Kolar, 2003, S. 231.

²⁶² Siegel / Honaker / Rauw, 2009, S. 235 f.

²⁶³ Siehe beispielsweise Siegel / Honaker / Rauw, 2009, S. 234 m.w.H.

²⁶⁴ Siehe beispielsweise Siegel / Honaker / Rauw, 2009, S. 236 f. m.w.H.

Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz»

Die industrielle Nutztierhaltung (Massentierhaltung) ist verheerend für Mensch, Tier und Umwelt. Ihre Ressourcenineffizienz und Umweltverschmutzung sind katastrophal mit verheerenden Auswirkungen auch auf die Menschen, die in den primär betroffenen Gebieten leben. Der exzessive Konsum tierischer Produkte, der die Massentierhaltung überhaupt erst rentabel und «erforderlich» macht, ist ungesund. Er trägt zu sog. Zivilisationskrankheiten bei und verursacht langfristig gefährliche Antibiotika-Resistenzen. Am schlimmsten aber ist die Massentierhaltung für die so gehaltenen Tiere. Trotz ihrer unbestrittenen Fähigkeit physisches und psychisches Leid empfinden zu können, werden Tiere in der Massentierhaltung entgegen ihren grundlegenden Bedürfnissen gehalten. Insbesondere werden sie mitunter ohne Zugang zu Tageslicht und Freiluft zusammengepfercht, genetisch manipuliert, zootecnisch auf ihre Haltungsförm zugeschnitten und, praktisch ausnahmslos, früh-

zeitig mit teils höchst zweifelhaften Methoden getötet. Die industrielle Massentierhaltung ist weder erforderlich noch vereinbar mit den Prinzipien der Würde der Kreatur und der Gleichbehandlung vergleichbarer Interessen. Das geltende Tierschutzrecht wird diesen Erkenntnissen jedoch nicht gerecht. Es ist dahingehend zu revidieren. Die Massentierhaltung gilt es abzuschaffen. Dazu lancieren Sentience Politics und ihre Partnerorganisationen die Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)». Als Grundsatz fordert die Massentierhaltungsinitiative, dass die Würde des Tieres in der landwirtschaftlichen Tierhaltung respektiert wird. Dies schliesst die Massentierhaltung aus. Das heisst, die industrielle Tierhaltung zur möglichst effizienten Gewinnung tierischer Erzeugnisse, bei der das Tierwohl systematisch verletzt wird, soll in der Schweiz zukünftig nicht mehr zulässig sein. Das schweizerische Tierschutzrecht soll dementsprechend angepasst werden.

Initiativtext

«Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» Nationale Volksinitiative

neu Art. 80a BV (Landwirtschaftliche Tierhaltung)

- ¹ Der Bund schützt die Würde des Tieres in der landwirtschaftlichen Tierhaltung. Die Tierwürde umfasst den Anspruch, nicht in Massentierhaltung zu leben.
- ² Massentierhaltung bezeichnet eine technisierte Tierhaltung in Grossbetrieben zur Gewinnung möglichst vieler tierischer Produkte, bei der das Tierwohl systematisch verletzt wird.
- ³ Der Bund legt die Kriterien für eine tierfreundliche Unterbringung und Pflege, den Zugang ins Freie, die Schlachtung und die maximale Gruppengrösse je Stall fest.
- ⁴ Der Bund erlässt Vorschriften über den Import von Tieren und Tierprodukten zu Ernährungszwecken, die diesem Artikel Rechnung tragen.

Art. 197 BV (Übergangsbestimmungen)

neu Ziff. ###

Die Ausführungsbestimmungen zur landwirtschaftlichen Tierhaltung gemäss Art. 80a BV können Übergangsfristen für die Transformation der landwirtschaftlichen Tierhaltung von maximal 25 Jahren vorsehen. Die Ausführungsgesetzgebung orientiert sich bezüglich Würde des Tieres an Bio Suisse Standards (mindestens Stand 2018). Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 80a BV nach dessen Annahme nicht innert 3 Jahren in Kraft getreten, erlässt der Bundesrat Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.



SENTIENCE
POLITICS

www.sentience-politics.org